

2026/081

öffentlich



Dezernat II
Kämmereiamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Kenntnisnahme)	13.05.2026	Ö
Gemeinderat (Kenntnisnahme)	19.05.2026	Ö

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt: Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Leonberg 2017 bis 2022, sowie des Eigenbetriebs Stadtwerke Leonberg 2019 bis 2020 und des Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg 2018 bis 2020

Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den Prüfungsfeststellungen.

1. Kurzdarstellung

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die überörtliche Prüfung der Stadtverwaltung Leonberg zuständig. Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit vom 17. Februar 2025 bis 17. Juli 2025 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA. Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Leonberg in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Stadtwerke Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2019 bis 2020 und Stadthalle Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2020.

2. Ausgangslage

Der Prüfungsbericht vom 19. Februar 2026 ging am selben Tag elektronisch bei der Stadtverwaltung ein. Über den wesentlichen Inhalt des Berichtes ist der Gemeinderat zu unterrichten (Anlage 1). Zu den im Prüfbericht der GPA vermerkten Punkten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung (Anlage 2).

3. Geplante Maßnahmen

Die jeweiligen Maßnahmen sind in den Stellungnahmen zu den Feststellungen (Anlage 2) dargestellt.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat erfolgt die fristgerechte Stellungnahme gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - Prüfungsbericht 2017 -2022 inkl. Anlagen (öffentlich)
- 2 Anlage 2 - Stellungnahme (öffentlich)



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung

Stadt Leonberg 2017 bis 2022

Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg 2019 bis 2020

Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg 2018 bis 2020

Karlsruhe, 19. Februar 2026

V-ID: 1-145891

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung	4
2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	7
2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt	7
2.2 Ergebnisse und Strukturen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022	8
2.3 Finanzplanung	10
3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung	12
3.1 Örtliche Prüfung	12
3.2 Kassenwesen	12
3.3 Haushalts- und Rechnungswesen	12
3.4 Jahresabschlüsse	12
3.5 Beschaffungs- und Vergabewesen	13
3.6 Abwasserbeseitigung	13
3.7 Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg 2019 bis 2020	13
3.8 Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg 2018 bis 2020	14
4 Örtliche Prüfung	15
4.1 Organisation, Aufgaben und Personalausstattung	15
4.2 Strukturelle Wirksamkeit der örtlichen Prüfung (Gesamteindruck)	15
4.3 Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung	16
4.4 Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse	16
5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung	17
5.1 Kassenwesen	17
5.2 Haushalts- und Rechnungswesen	19
5.3 Jahresabschlüsse	20
6 Prüfung einzelner Prüfgebiete	24
6.1 Beschaffungs- und Vergabewesen	24
6.2 Bauhof u. a. Hilfsbetriebe	27
6.3 Abwasserbeseitigung	27

Inhalt	Seite
7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtwerke Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2019 bis 2020	32
7.1 Betriebsverhältnisse	32
7.2 Örtliche Prüfung	32
7.3 Umfang der überörtlichen Prüfung	33
7.4 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	33
7.5 Ergebnisse der Sachprüfung	34
8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2020	40
8.1 Betriebsverhältnisse	40
8.2 Örtliche Prüfung	40
8.3 Umfang der überörtlichen Prüfung	41
8.4 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	41
8.5 Ergebnisse der Sachprüfung	42
9 Betätigungsprüfung	45
9.1 Allgemeines	45
9.2 Steuerung und Überwachung durch die Stadt	46
Anlagen	Nr.
Übersicht über die Haushalts- und Finanzwirtschaft	1
Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit	2
Ergebnisrechnung	3
Finanzrechnung	4
Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg	5
Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg	6

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung der Stadt (Einwohnerzahl am 30. Juni 2022: 49.400) zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 17. Februar 2025 bis 17. Juli 2025 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Geprüft haben Herr [REDACTED] (Prüfungsleitung) und Herr [REDACTED].

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Leonberg in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Stadtwerke Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2019 bis 2020 und Stadthalle Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2020.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der **örtlichen Prüfung** und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§§ 3, 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Eine wirksame örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung beachtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§§ 16, 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 24. September 2024 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks in erster Linie auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Steuerrechtliche Fragestellungen sind von der Finanzverwaltung zu beurteilen und nicht Gegenstand der überörtlichen Finanzprüfung.

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in diese Richtung, sind sie durch den Dienstherrn respektive Dienstvorgesetzten zu würdigen und gegebenenfalls in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden **Randnummern** versehen. Randnummern die **mit dem Buchstaben "A"** besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Zumindest über den **wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts** muss die Verwaltung den Gemeinderat unterrichten. Auf ein entsprechendes Verlangen ist einzelnen Mitgliedern des Gremiums Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO).

Mit der Bekanntgabe der Kapitel zwei (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse) und drei (Wesentliche Ergebnisse der Prüfung) kann der Mindestinformationspflicht entsprochen werden. Den datenschutzrechtlichen Belangen ist von der Verwaltung Rechnung zu tragen.

Enthält der Bericht **Hinweise zur Erledigung von Anständen** sowie **Empfehlungen** zur Effizienzsteigerung, Haushaltskonsolidierung oder Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen im Sinne der §§ 121, 122 GemO.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende **Ansprüche gegenüber Dritten** – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten – nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versiche-

rung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Erforderlichenfalls sind rechtzeitig **verjährungshemmende Maßnahmen** zu treffen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 GemPrO. Die **Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Stellungnahme-Verfahren und im Falle der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die Kommune und erfordert insoweit insbesondere die Unkenntlichmachung der Namen der Prüfenden.

Soweit im Prüfungsbericht auf **Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA** oder auf **GPA-Mitteilungen** verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Stadt Leonberg in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016, der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017 sowie der Eigenbetriebe Stadtwerke Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2018 und Stadthalle Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2017 (Prüfungsbericht der GPA vom 17. November 2020) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 15. September 2021, Az.: RPS14-2244-1/37/77 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt¹

- 1 Nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsordnung (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2 GemPro) soll sich die überörtliche Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Körperschaft erstrecken und diese im Prüfungsbericht darstellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, festzustellen, ob und inwieweit die Stadt den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt, insbesondere, ob ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.
- 2 Anhand ausgewählter Finanzkennzahlen² im Prüfungszeitraum und auf Basis eines nach einheitlichen Maßstäben standardisierten Bewertungsverfahrens der GPA³ wird die Ertrags- Finanz- und Kapitallage der Stadt, unter Einbeziehung der festgestellten Jahresabschlüsse, wie folgt bewertet:

Kennzahl	Prüfungszeitraum			
	kritisch	zufriedenstellend	gut	sehr gut
ordentliches Ergebnis				
Gesamtergebnis				
ERTRAGSLAGE				
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung				
Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel				
liquide Eigenmittel zum Jahresende				
FINANZLAGE				
Eigenkapital				
Anlagendeckung				
Verschuldung				
KAPITALLAGE				
GESAMTBEWERTUNG				

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im Prüfungszeitraum auf Grundlage des standardisierten Bewertungsverfahrens geordnet, die dauernde

¹ Kämmereihaushalt

² Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 16. Januar 2023 Az.: IM2-2241-50 – Anlagen 16 VwV und 29 VwV

³ Zum Bewertungsverfahren der GPA s. GPA-Mitteilung 02/2021

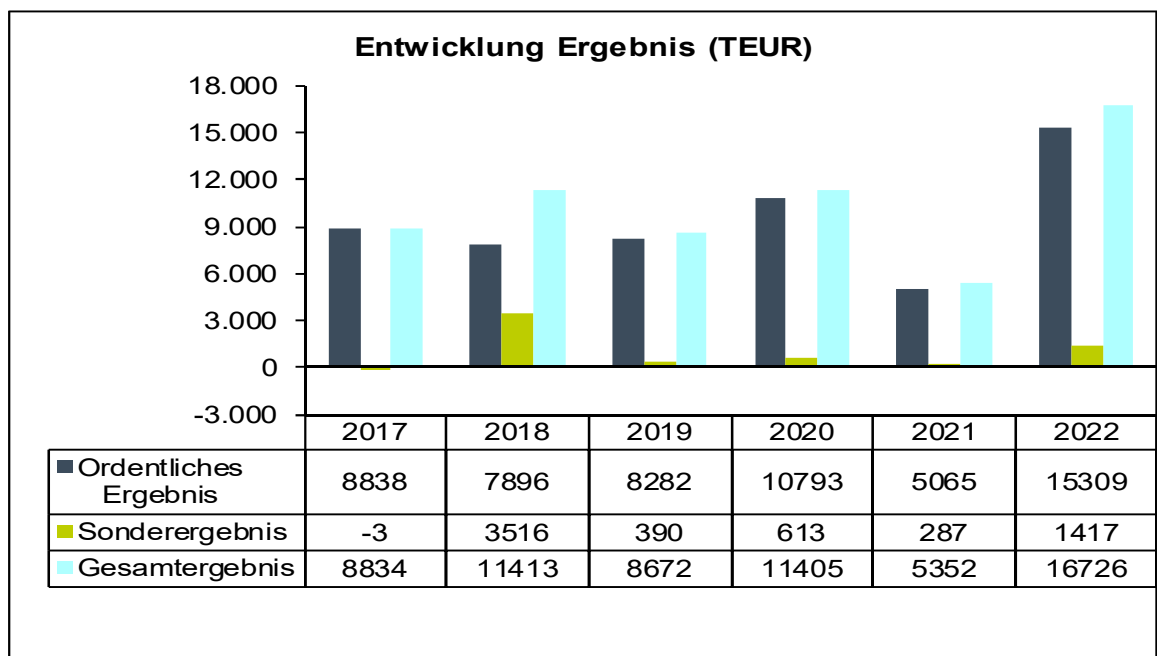
Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gewährleistet (§ 77 Abs. 1 GemO).

2.2 Ergebnisse und Strukturen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022

- 3 In den folgenden Tabellen und Grafiken ist der Verlauf der Haushalts- und Finanzwirtschaft im Prüfungszeitraum dargestellt. Auf die Übersichten zu den Daten der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt und zu weiteren finanzwirtschaftlichen Daten, in den Anlagen zu diesem Prüfungsbericht, wird verwiesen.

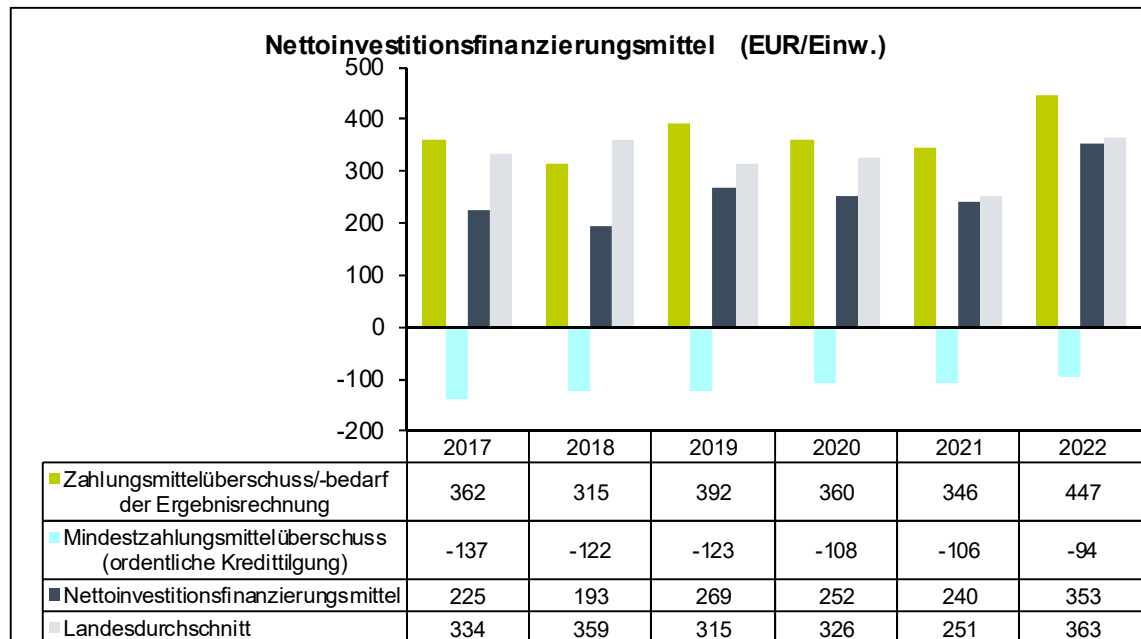
2.2.1 Ertragslage

- 4 Im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnisse der Ergebnisrechnung:



2.2.2 Finanzlage

- 5 Die nach Abzug der ordentlichen Kredittilgungen verbliebenen **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** aus dem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung sind eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der Leistungskraft des Haushalts. Sie nahmen folgende Entwicklung:

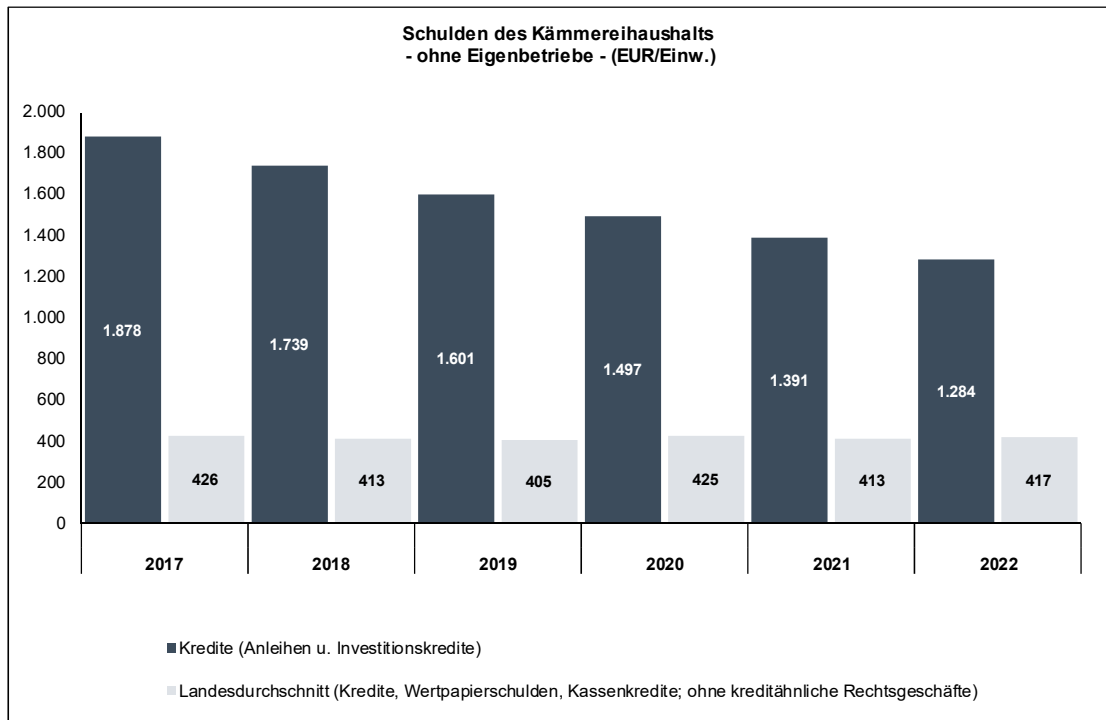


2.2.3 Kapitallage

6 Die Bilanzposten haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt verändert:

Bilanz zum 01.01./31.12.	EB							Veränderung
	2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022	EB zu 2022
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
AKTIVA								
Immaterielles Vermögen	91	96	133	141	164	157	274	183
Sachvermögen	322.549	323.249	319.491	326.342	327.449	303.635	311.921	-10.628
Finanzvermögen	46.425	52.423	56.060	53.973	56.914	83.083	88.839	42.414
Aktive Rechnungsabgrenzung	261	194	192	200	212	198	213	-48
Geleistete Investitionszuschüsse		152	1.059	1.698	3.919	5.348	5.524	5.524
Nettoposition								
Summe Aktiva	369.326	376.113	376.935	382.354	388.658	392.422	406.772	37.446
PASSIVA								
Eigenkapital	225.564	233.183	247.142	247.561	258.966	264.397	280.928	55.364
Sonderposten (Zuwendungen)	37.453	39.259	36.272	45.759	46.192	45.910	45.185	7.732
Rückstellungen	1.914	1.248	824	473	515	1.317	1.228	-686
Verbindlichkeiten	99.528	97.497	87.638	83.007	77.013	74.972	73.374	-26.154
Passive Rechnungsabgrenzung	4.867	4.926	5.060	5.555	5.972	5.825	6.057	1.190
Summe Passiva	369.326	376.113	376.935	382.354	388.658	392.422	406.772	37.446

7 Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich wie folgt entwickelt:



Die Verschuldung der Stadt im Kämmereihaushalt hat sich kontinuierlich vermindert, lag jedoch stets über dem nahezu konstanten Landesdurchschnitt. Die Schulden der Eigenbetriebe sind von 21,4 Mio. Euro (31. Dezember 2017) leicht auf 23,2 Mio. Euro (31. Dezember 2020¹) gestiegen. Die Gesamtverschuldung der Stadt lag am 31. Dezember 2020 mit 96,4 Mio. Euro oder 1.971 Euro je Einwohner um 43 % über dem Landesdurchschnitt von 1.375 Euro/Einw. (**Anlage 1** Zeilen 13 und 14).

2.3 Finanzplanung

- 8 Mit Blick auf die Risiken und Unsicherheiten der Finanzplanung (v.a. gesamtwirtschaftliche Entwicklung) wird auf weitere Ausführungen zur Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2028 verzichtet.

Aktuelle Entwicklungen und Veränderungen erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Stadt.

Auf die Ausführungen im Haushaltserlass der Rechtsaufsichtsbehörde vom 20. Januar 2025 zur sich merklich verschlechternden Finanzsituation im Finanzplanungszeitraum wird im Übrigen verwiesen. Darin wird insbesondere ausgeführt: „Die Ausführungen

¹ Aufgrund der noch nicht erstellten Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe ab dem Jahr 2021 sind keine aktuelleren Zahlen verfügbar.

der Stadt Leonberg im Vorbericht machen deutlich, dass die eigens gesetzte jährliche Investitionsobergrenze von 25 Mio. € angestrebt wird und daher weitere Maßnahmen zu einer realitätsgetreuen Darstellung des Investitionsprogramms geplant sind. Das Regierungspräsidium begrüßt dies ausdrücklich und appelliert an die Stadt, die zielorientierte Umsetzung mit Nachdruck zu verfolgen. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die Anmerkungen des Regierungspräsidiums im letztjährigen Haushaltserschluss verwiesen. Gleichwohl ist zur Verbesserung der Situation im Ergebnishaushalt neben der bestmöglichen Einnahmenschöpfung auch eine konsequente Ausgaben- und Aufgabenkritik durch Überprüfung der freiwilligen Aufgaben, aber auch der Art und Weise der Umsetzung von Pflichtaufgaben, unerlässlich. Das Ziel der Stadt sollte sein, dem finanzpolitischen Leitgedanken des NKHR Rechnung zu tragen und einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erreichen, sowie einen Zahlungsmittelüberschuss mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung zu erwirtschaften, um dem hohen Liquiditätsverzehr entgegenzuwirken.“

3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

3.1 Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung konnte die überörtliche Prüfung im Prüfungszeitraum, insbesondere bei der Prüfung der Stadtkasse, der Jahresabschlüsse der Stadt und den beiden Eigenbetrieben sowie in einzelnen Verwaltungsbereichen entlasten.

(Rdnrn. 9 bis 13, 43 bis 45 und 65 bis 69)

3.2 Kassenwesen

Die Zeichnungsberechtigungen über die Zahlverkehrskonten entsprachen teilweise nicht den kassenrechtlichen Bestimmungen. (Rdnr. 15)

Es bestand eine Vielzahl ungeklärter Einzahlungen, die teilweise seit zwei Jahren nicht aufgeklärt und zugeordnet worden sind und sich auf einen saldierten Betrag von 1,2 Mio. Euro summierten. (Rdnr. 16)

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden viele Mahnsperren, die teilweise noch aus der Datenmigration anlässlich der Umstellung auf die Kommunale Doppik stammen und deren Berechtigung fraglich ist. (Rdnr. 17)

3.3 Haushalts- und Rechnungswesen

Die Fehlbetragsabdeckungen gegenüber den Eigenbetrieben Stadtwerke und Stadthalle Leonberg bzw. die Vorauszahlungen hierauf hätten nicht vor Feststellung der Jahresabschlüsse aufwandswirksam gebucht werden dürfen. (Rdnr. 19)

3.4 Jahresabschlüsse

Die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgte erheblich verspätet; der Jahresabschluss 2023 steht noch aus. (Rdnr. 20)

Weitere Feststellungen haben sich u. a. zur Abschreibung und Auflösung von Sonderposten bei den Kunstgegenständen, zu den Bilanzposten Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen, zum Sondervermögen und Gebührenausgleichsrückstellungen ergeben.

(Rdnrn. 22 bis 27)

3.5 Beschaffungs- und Vergabewesen

Die örtliche Dienstanweisung für die Vergabe entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen. (Rdnr. 29) Bei einigen Vergabevorgängen wurde der Verzicht auf eine Aufteilung in Lose nicht ausreichend begründet und dokumentiert. Weitere Feststellungen ergaben sich zu einzelnen Vergabevorgängen. (Rdnrn. 30 und 31)

3.6 Abwasserbeseitigung

Bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze und Gebührenkalkulationen sind dem Gemeinderat die Berechnungsgrundlagen transparent darzulegen. (Rdnr. 36)

Die Kostenunterdeckungen, die bewusst in Kauf genommen wurden (wie z. B. für das Jahr 2019), dürfen in den Folgejahren weder durch Einstellungen in Gebührenkalkulationen noch durch Verrechnung mit Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden. (Rdnr. 39)

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse für den Bemessungszeitraum 2022 waren verschiedene Einzelfeststellungen zu treffen. (Rdnr. 40)

Es ergab sich eine Feststellung zur satzungsgemäßen Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen. (Rdnr. 42)

3.7 Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg 2019 bis 2020

3.7.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb hat die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 mit Jahresverlusten von 1.050 TEUR und 1.916 TEUR abgeschlossen. Den Jahresverlusten standen Kapitalzuführungen bzw. Zuschüsse von Dritten für den ÖPNV-Bereich von 1.100 TEUR und 814 TEUR gegenüber. Beim Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat zum 31. Dezember 2020 eine stichtagsbezogene Überfinanzierung in Höhe von 765 TEUR bestanden. (Rdnr. 47)

3.7.2 Ergebnisse der Sachprüfung

Bei der Sonderkasse ergaben sich Feststellungen zur Dienstanweisung der Sonderkasse, der Leerung von Parkscheinautomaten, der Programmfreigabe, der Berechtigungsverwaltung, zur Trennung von Anordnung und Vollzug, zu den Zeichnungsrechten über die Girokonten sowie zur Einziehung von Forderungen. (Rdnrn. 48 bis 55)

Für die Wirtschaftsjahre ab 2021 sind noch keine Jahresabschlüsse aufgestellt gewesen. (Rdnr. 56)

Zu einzelnen Bilanzposten ergaben sich weitere Feststellungen. (Rdnrn. 57 bis 59)

Einzelne Feststellungen und Hinweise ergaben sich zur Kalkulation der Wassergebühren. (Rdnrn. 60 bis 63)

3.8 Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg 2018 bis 2020

3.8.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb hat die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2020 mit Jahresverlusten zwischen 913 TEUR und 1.035 TEUR (insgesamt 2.867 TEUR) abgeschlossen. Davon sind die Betriebsverluste aus dem Haushalt der Stadt ausgeglichen worden (2.242 TEUR). Beim Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens mit den langfristigen Finanzierungsmitteln hat sich zum 31. Dezember 2020 eine stichtagsbezogene Unterfinanzierung in Höhe von 217 TEUR ergeben. (Rdnr. 71)

3.8.2 Ergebnisse der Sachprüfung

Bei der Sonderkasse ergaben sich Feststellungen zu den Tagesabschlüssen, den Zahlstellen, der Berechtigungsverwaltung sowie zur Trennung von Anordnung und Vollzug. (Rdnrn. 72 bis 75)

Für die Wirtschaftsjahre ab 2021 sind noch keine Jahresabschlüsse aufgestellt gewesen. (Rdnr. 76)

Zwischen Anlagennachweis und Bilanz waren Differenzen festzustellen. (Rdnr. 77)

Weitere Feststellungen ergaben sich zu einzelnen Bilanzposten. (Rdnrn. 79 bis 80)

4 Örtliche Prüfung

4.1 Organisation, Aufgaben und Personalausstattung

9 Die Aufgaben der örtlichen Prüfung (§§ 109 ff. GemO) sind mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 21. Dezember 2010 seit dem 1. Januar 2011 dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Böblingen (RPA) übertragen worden. In diesem Zusammenhang wurden dem RPA folgende weitere Aufgaben übertragen:

(1) Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(2) Prüfung der Betätigung der Stadt Leonberg beim Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH.

(3) Prüfung der Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr Leonberg.

A 10 In die örtliche Betätigungsprüfung ist auch die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH, die Leo Energie GmbH & Co. KG, die Leo Energie Verwaltungs GmbH sowie die Glemseck 101 GbR mit einbezogen worden (s. Rdnr. 82). Soweit hieran weiterhin festgehalten wird, ist noch ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss einzuholen (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO), vgl. Rdnr. 18 des Prüfungsberichts vom 17. November 2020. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung der Aufgabe der örtlichen Betätigungsprüfung nicht auf einzelne Beteiligungsunternehmen beschränkt werden sollte.

4.2 Strukturelle Wirksamkeit der örtlichen Prüfung (Gesamteindruck)

11 Begleitend zu den Jahresrechnungen der Stadt sowie den Jahresabschlüssen der beiden Eigenbetriebe wurde durch das RPA - nach Schwerpunkten ausgewählt – in einigen Verwaltungsbereichen sachlich vertieft geprüft. Aufgrund der zeitaufwändigen Prüfung der nachgeholten Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 und der coronabedingten allgemeinen Einschränkungen sind vom RPA in den Jahren 2021 bis 2024 weniger Schwerpunktprüfungen vorgenommen worden. Nach Mitteilung des RPA ist vorgesehen, auf Grundlage einer jährlichen Prüfungsplanung, künftig wieder verstärkt bedeutende Verwaltungsbereiche mit wechselnden Schwerpunkten in die örtliche Prüfung einzubeziehen (§ 3 GemPrO). Auf die jeweiligen Schlussberichte, die von der GPA eingesehen wurden und eine Darstellung der Prüfungsergebnisse beinhalten, wird hingewiesen. Die überörtliche Prüfung ist dadurch im Allgemeinen entlastet worden (§ 114 Abs. 1 GemO, § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

4.3 Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung

- 12 Die nach § 7 Abs. 1 GemPrO vorgeschriebene örtliche Prüfung der Stadtkasse ist im Prüfungszeitraum regelmäßig vorgenommen worden. Wesentliche Anstände haben sich nicht ergeben bzw. deren Ausräumung wurde konsequent nachverfolgt. Von einer Kassenbestandsaufnahme wurde daher abgesehen (§ 15 Abs. 3 GemPrO). Unvermutete Kassenprüfungen sind bei den eingerichteten Zahlstellen - mit Ausnahme im Jahr 2021 aufgrund der besonderen Belastungen durch die COVID-Pandemie - regelmäßig vorgenommen worden, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO.

Hinsichtlich der örtlichen Prüfungen für die Sonderkassen der Eigenbetriebe wird auf die Rdnrn. 44 bis 45 und 66 bis 69 verwiesen.

4.4 Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse

- 13 Die Prüfung der verspätet aufgestellten Jahresabschlüsse (s. auch Rdnr. 20) konnte aufgrund der knappen Personalressourcen in der Vergangenheit für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 nicht innerhalb der Frist von vier Monaten erfolgen (§ 110 Abs. 2 Satz 1 GemO); die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wurden fristgerecht geprüft. Die Wirksamkeit der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen kann bestätigt werden; auf die Schlussberichte wird verwiesen.

Hinsichtlich der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Stadtwerke Leonberg und Stadthalle Leonberg wird auf die Rdnrn. 43 und 65 verwiesen.

5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

5.1 Kassenwesen

5.1.1 Prüfungsumfang, Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

- 14 Die überörtliche Prüfung der Stadtkasse hat sich aufgrund der umfangreichen örtlichen Prüfung auf wenige Einzelbereiche beschränkt. Nach den Ergebnissen der örtlichen Prüfungen sind die Kassengeschäfte der Stadt im Wesentlichen sachgerecht und ordnungsgemäß abgewickelt worden, vgl. Rdnr. 12.

5.1.2 Zeichnungsberechtigung über Zahlungsverkehrskonten

- A 15 Die im Rahmen der überörtlichen Kassenprüfung durchgeführte Prüfung der Zeichnungsberechtigungen über die Zahlverkehrskonten der Stadt hat Folgendes ergeben:
- (1) Über das Girokonto Nr. 8600330 der Stadt sowie das Girokonto Nr. 8662660 der Volkshochschule bei der Kreissparkasse Böblingen (einschließlich der jeweiligen Online-Berechtigungen) sind zwei Nichtkassenbedienstete (Leiter des Teams Finanzen und stellv. Amtsleiter der Kämmerei, die beide anordnungsberechtigt sind) gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Nachdem die Stadtkasse aktuell mit 16 Bediensteten besetzt ist, ist es auch nicht im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip nach § 5 Abs. 3 GemKVO erforderlich, dass Nichtkassenbedienstete zeichnungsberechtigt sind. Die Zeichnungsberechtigungen sind entsprechend zu ändern. Die ausgegebenen Girocards sind ebenfalls einzuziehen.
 - (2) Beim Girokonto Nr. 8662660 der Volkshochschule bei der Kreissparkasse Böblingen (einschließlich der jeweiligen Online-Berechtigungen) sind mit 14 Personen sehr viele zeichnungsberechtigt. Eine Person ist zeichnungsberechtigt (Name: M. M.), obwohl sie nicht bei der Stadt beschäftigt ist. Wohingegen der mit der Zahlstellenverwaltung beauftragte Beschäftigte (Name: P. B.) kein Zeichnungsrecht hat, obwohl dies zu seinen ureigenen Aufgaben zählt. Die Berechtigungen sind zu prüfen und auf den notwendigen Umfang zurückzuführen (§ 1 Abs. 1 GemKVO).
 - (3) Über das Girokonto Nr. 810660008 bei der Volksbank Leonberg-Strohgäu eG (einschließlich der jeweiligen Online-Berechtigungen) sind drei Nichtkassenbedienstete (Amtsleiterin der Kämmerei, Leiter des Teams Finanzen und stellv. Amtsleiter der Kämmerei), die alle anordnungsberechtigt sind, gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Nachdem die Stadtkasse aktuell mit 16 Bediensteten besetzt ist, ist es auch nicht im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip nach § 5 Abs. 3 GemKVO erforderlich, dass Nichtkassenbedienstete zeichnungsberechtigt sind. Die Zeichnungsberechtigungen sind entsprechend zu ändern.

5.1.3 Ungeklärte Zahlungsfälle

A 16 Im Rahmen der überörtlichen Kassenprüfung wurden die Klärungsfälle ausgewertet (Transaktion: fpcpl) und geprüft. Dabei war Folgendes festzustellen:

- (1) Zum Stichtag 16. April 2025 ergab die Auswertung 1.666 Posten mit einem ungeklärten saldierten Betrag in Höhe von insgesamt 1.153.230,27 Euro. Davon sind vier aus dem Jahr 2023 (ältester Posten vom 14. Februar 2023) und ca. 270 aus dem Jahr 2024, insgesamt ca. 700 Klärungsfälle sind älter als vier Wochen.
- (2) Viele Posten erscheinen durch den „Verwendungstext“ (z. B. Original: EREF+B27700356602 701024295283 SVWZ+701024295283 STROM RECHNUNG DS-INF O: [REDACTED], Original: EREF+3000088752 OAMT+36,80 SVWZ+BDG VA SITZUNG AUFWANDENTSCHAE DIGUNG 2023 [REDACTED]), 580120002623; Original: EREF+8001868060 SVWZ+KITA KUNTERBUNT ZUSCH.RPS INV.PROG. KINDERBETR.FIN/4100670068/SZ5.8012.0002623 ABWA) grundsätzlich zuordenbar.
- (3) Unter den Posten befinden sich auch hohe Beträge (z. B. 196.600 Euro vom 12. März 2025 (Verwendungstext: Original: EREF+2200198217 SVWZ+ Ihre IBAN: [REDACTED], GS Hoefingen - energet San. 1.MA GUTSCHRIFT ÜBERWEISUNG von der L-Bank), 49.580 Euro vom 13. September 2024 (Verwendungstext: Original: EREF+8002069753 SVWZ+ZUWEISUNG HKA LEONBERG/4100134292/HKA ABWA+KM + LOK BW von der Landesoberkassen BW), 22.250 Euro vom 19. Dezember 2024 (Verwendungstext: Original: EREF+8002966632 SVWZ+Zuwendung nach VwV Z-Feu fuer HRT/4101061544/5.80 14.00289.1 von der Landesoberkasse BW), durch deren „Verwendungstext“ ebenfalls eine zeitnahe Zuordnung möglich erscheint.

Künftig ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen (§ 26 GemHVO) auf eine zeitnahe Abarbeitung der Zahlungseingänge zu achten, insbesondere durch rechtzeitige Zuleitung der Zahlungsanordnungen durch die Fachämter (§§ 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 8 Abs. 2, 10 GemKVO). Dies sollte in der überwiegenden Zahl der Fälle innerhalb von 10 bis 14 Tagen möglich sein. Ergänzend wird auf Kapitel 18.6 im Leitfaden zur Buchführung, 4. Auflage von April 2023 hingewiesen.

5.1.4 Mahnsperren

A 17 Nach ADV-Auswertungen vom 23. April 2025 über Mahnsperren waren auf Belegenebene 12 Mahnsperren auf Zeit, 3 Mahnsperren wegen Insolvenz und 49 unbefristete

Dauermahnsperren gesetzt, wodurch diese Forderungen von der Mahnung und Beitreibung ausgenommen sind. Teilweise stammen diese noch aus der Datenmigration anlässlich der Umstellung auf die Kommunale Doppik. Es ist zu prüfen, ob die gesetzten Mahnsperren noch berechtigt sind.

Künftig sind Mahnsperren im Interesse einer zügigen Realisierung der Forderungen zu überwachen und in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre fortdauernde Berechtigung zu überprüfen. Die Gründe für Mahnsperren sind in den Vollstreckungsakten, ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Fachamtes, zu dokumentieren. Auf § 26 GemHVO bzw. § 15 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GemKVO sowie auf den Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2010, 44 f. wird ergänzend hingewiesen. Außerdem sollten die gesetzten Mahn- und Vollstreckungssperren künftig von der örtlichen Kassenprüfung umfasst sein (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 GemPrO).

5.2 Haushalts- und Rechnungswesen

5.2.1 Realsteuer-Istaufkommen

- 18 Die Prüfung der **Realsteuereinnahmen** und der Meldungen zur **Gewerbesteuerumlage** in den Jahren 2017 bis 2022 hat ergeben, dass das Istaufkommen mit den Meldungen an das Statistische Landesamt bzw. an das Finanzamt IV teilweise nicht übereinstimmt. In den Jahren 2017 und 2021 ergaben sich bei der Grundsteuer B Differenzen von 2.020 Euro bzw. 158 Euro sowie in weiteren Jahren geringe Differenzen. In den Jahren 2017 und 2018 ergaben sich bei der Gewerbesteuer Differenzen von 2.476 Euro bzw. 26.151 Euro ¹. Die Differenzen entstanden durch falsch zugeordnete Steuerzahlungen (Rücknahme des Ausgleichs) bzw. durch ungeklärte Zahlungseingänge, die erst im Folgejahr unzutreffend für das Vorjahr korrigiert bzw. erst im Folgejahr unzutreffend für das Vorjahr zugeordnet wurden, nachdem die Meldungen an das Statistische Landesamt bereits erfolgt waren. Künftig ist auf eine zutreffende Buchung zu achten.

Die GPA hat das Statistische Landesamt und die Stadt vorab darüber unterrichtet.

5.2.2 Fehlbetragsabdeckungen gegenüber den Eigenbetrieben

- A 19 Die Fehlbetragsabdeckungen gegenüber den Eigenbetrieben Stadtwerke und Stadthalle Leonberg bzw. die Vorauszahlungen hierauf sind im Prüfungszeitraum und darüber hinaus (bis zur überörtlichen Prüfung) gleich aufwandswirksam gebucht worden (über das Konto 4315).

¹ Diese Differenz ergab sich nur bei der Meldung für die Gewerbesteuerumlage.

Auf Kapitel 11.4.2 des Leitfadens zur Buchführung wird hingewiesen. Zutreffenderweise hätten die Fehlbetragsabdeckungen gegenüber den Eigenbetrieben Stadtwerke und Stadthalle Leonberg bzw. die Vorauszahlungen hierauf bis zur endgültigen Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses bzw. Beschlussfassung über die Behandlung des Fehlbetrags zunächst ergebnisneutral als Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben in der Bilanz ausgewiesen werden müssen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 GemHVO, § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EigBG). Hierauf ist künftig zu achten.

5.3 Jahresabschlüsse

5.3.1 Auf- und Feststellung

- A 20 Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 sind entgegen § 95b Abs. 1 GemO erheblich verspätet auf- und festgestellt worden. Die Frist gemäß § 95b GemO für die Feststellung des ausstehenden Jahresabschlusses 2023 wurde nicht eingehalten, die Feststellung durch den Gemeinderat ist im Oktober 2025 vorgesehen. Künftig sind die Auf- und Feststellungsfristen einzuhalten.

5.3.2 Kontenrahmen Baden-Württemberg

- A 21 Auf dem Finanzrechnungsunterkonto 67810000¹ (Bezeichnung: „sonstige haushaltswirksame Einzahlungen“) wurden in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 haushaltswirksame Ein- und Auszahlungen abgewickelt² und den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zugeordnet. Die Kontengruppe 67 ist nach dem Kontenrahmen jedoch für haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen vorgesehen. Hierdurch ist es zu einer geringfügigen Verschiebung des Finanzierungsmittelüberschusses/-bedarfs und des Überschusses/Bedarfs der haushaltsunwirksamen Einzahlungen/Auszahlungen gekommen; der Endbestand an Zahlungsmitteln blieb unverändert. Künftig sind die im Kontenrahmen vorgesehenen Konten zu verwenden. Auf die Beachtung des gem. § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO verbindlichen Kontenrahmens Baden-Württemberg (VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 16. Januar 2023, Anlage 31.2) und die Verwendung der darin vorgesehenen Konten wird hingewiesen.

5.3.3 Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten

- A 22 Hierzu war Folgendes festzustellen:

(1) Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, mit der Folge, dass diese nicht abgeschrieben werden (vgl. Kapitel

¹ Dieses Konto ist nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen nicht vorgesehen.

² Z. B. im Haushaltsjahr 2017 4 TEUR und im Haushaltjahr 2018 -5 TEUR.

3.2.8 im Leitfaden zur Bilanzierung, 4. Auflage von November 2023), Der Kunstgegenstand „Sophie“ (Anlage-Nr. 30002779) wird auf 15 Jahre abgeschrieben.

- (2) Die beiden Sonderposten (Anlagen-Nrn. 90003747 und 90002663) für korrespondierende Kunstgegenstände (Anlagen-Nrn. 30002521 und 30002452) werden mit 99 bzw. 999 Jahren aufgelöst. Bei Anwendung der Bruttomethode sind nach § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO empfangene Investitionszuweisungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die Kunstgegenstände hingegen werden nicht abgeschrieben, weshalb auch der Sonderposten nicht aufzulösen wäre.

Die Abschreibungen bzw. Auflösungen sind im nächsten Jahresabschluss zu berichtigen und künftig zutreffend zu handhaben.

5.3.4 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

- A 23 Dem Wert der als Beteiligung bilanzierten Mitgliedschaft im Wasserverband Glems von 436 TEUR steht gemäß dessen Bilanz zum 31. Dezember 2022 ein (gemeinsames) Eigenkapital von nur 16 TEUR gegenüber.

Der bilanzierte Wert der Mitgliedschaft im Wasserverband erscheint dahingehend zu hoch und sollte dementsprechend noch einmal (auf Werthaltigkeit) überprüft werden (§ 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO, Kapitel 2.3.7 Leitfaden zur Bilanzierung; §§ 95 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GemO und 40 Abs. 1 GemHVO; Kapitel 3.3.1 und 3.3.2 des Leitfadens zur Bilanzierung. Es wird darauf hingewiesen, dass auch wenn die Berichtigungsfrist nach § 63 Abs. 3 GemHVO bereits abgelaufen ist, dennoch eine erfolgsneutrale Berichtigung möglich ist, da es sich hierbei um einen neuen objektiven Sachverhalt handelt (Kapitel 3.3.2.2 und 4.1.1.1 im Leitfaden zur Bilanzierung und Kapitel 21.4.2 im Leitfaden zur Buchführung).

Ergänzend wird auf die „Handreichung zur Vermögens- und Umlagefinanzierung von Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden in der Kommunalen Doppik“ vom 28. Oktober 2019 verwiesen.

- 24 Diejenigen Beteiligungen bzw. Mitgliedschaften in Verbänden ohne aktuelle Wertansätze (wie z. B. in den Zweckverbänden Breitbandausbau Landkreis Böblingen und Klärschlammverwertung Böblingen) sollten künftig zumindest namentlich in den Erläuterungen zu diesem Bilanzposten im Anhang genannt werden (2. Absatz von Kapitel 3.3.2 des Leitfadens zur Bilanzierung).

5.3.5 Sondervermögen

A 25 Im Prüfungszeitraum hat sich der Wert am Sondervermögen des Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg von 2.732 TEUR (gemäß dem in der Bilanz des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Stammkapital sowie den Rücklagen) auf 3.184 TEUR erhöht. Bei der Zunahme (452 TEUR) handelt es sich um die von der Stadt an den Eigenbetrieb jährlich geleisteten Tilgungszuschüsse (in dessen Rücklagen).

Nicht berücksichtigt wurde, dass innerhalb des Eigenbetriebs wiederum Rücklagenmittel entnommen wurden, um die von der Stadt nicht ausgeglichenen Abschreibungen zu decken (2018: 181 TEUR, 2019: 180 TEUR, 2020: 204 TEUR). Dementsprechend hat das Eigenkapital des Eigenbetriebs (dessen Rücklagen) nicht zugenommen, sondern tatsächlich abgenommen.

Der in der Bilanz der Stadt ausgewiesene Wert am Sondervermögen des Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg ist daher auf Werthaltigkeit (ggf. Durchführung von außerplanmäßigen Abschreibungen) hin zu überprüfen (§ 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO; Kapitel 2.3.7 Leitfaden zur Bilanzierung).

26 Randnummer 25 gilt auch für den ausgewiesenen Wert am Sondervermögen des Eigenbetriebs Stadtwerke Leonberg (Stand 31. Dezember 2022: 43.095 TEUR), sofern dort ab 2021 (Eingliederung der städtischen Bäder und der Sauna im Hallenbad) ebenfalls entsprechende Rücklagenmittel entnommen werden würden.

Im Übrigen konnten die Werterhöhungen am Sondervermögen des Eigenbetriebs Stadtwerke Leonberg im Prüfungszeitraum von 18.653 TEUR (entspricht dem Stammkapital zzgl. den allgemeinen Rücklagen des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2016) auf 43.095 TEUR (im Wesentlichen durch Sacheinlagen) in der Gesamtschau nicht überprüft werden, nachdem zur Zeit der überörtlichen Prüfung für den Eigenbetrieb lediglich Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2020 vorlagen.

5.3.6 Gebührenausgleichsrückstellungen

A 27 Die zum 31. Dezember 2022 bilanzierten Gebührenausgleichsrückstellungen (689 TEUR) weichen von den zum 31. Dezember 2022 noch ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (884 TEUR, vgl. Rdnr. 37) um 195 TEUR ab.

Maßgeblich für die Höhe der Gebührenausgleichsrückstellungen sind die zu den jeweiligen Bilanzstichtagen insgesamt noch ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen. Die Gebührenausgleichsrückstellungen sind im nächsten Jahresabschluss daraufhin nochmals zu überprüfen und entsprechend anzupassen (§ 90 Abs. 2 Satz 1 GemO i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO, § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 44 Abs. 4 Satz 1 GemHVO).

Ergänzende Hinweise zur rechtskonformen Ermittlung und Ausgleichssystematik von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sowie deren rechnungstechnische Behandlung (Darstellungen in den Bilanzen und Ergebnisrechnungen) können der GPA-Mitteilung 1/2020 „Der gebührenrechtliche Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG“ entnommen werden.

6 Prüfung einzelner Prüfgebiete

6.1 Beschaffungs- und Vergabewesen

6.1.1 Allgemeines

- 28 Die Stadt hat eine zentrale Vergabestelle für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge eingerichtet, die für die Vergaben aller städtischen Ämter und Eigenbetriebe ab einem Auftragswert von mehr als 10 TEUR (netto) zuständig ist.

6.1.2 Örtliche Dienstanweisung Vergabe

- 29 Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist die zum 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Dienstanweisung anzuwenden, die noch Bezug auf den Geltungsbe-
reich der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) nimmt. In § 1 Absatz 1
der Dienstanweisung wurde festgelegt, dass diese für alle Aufträge ab einem Auftrags-
wert von 10 TEUR (netto) anzuwenden ist. Zudem ist nach der Dienstanweisung
grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, hiervon kann nur in nach Vergaberecht vorge-
sehenen Fällen abgewichen werden. Bei Verhandlungsvergaben (früher: freihändige
Vergaben) sind bei mindestens vier Anbietern Angebote einzuholen, Beschränkte Aus-
schreibungen sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall bis 40 TEUR
netto möglich.

Aufgrund mehrerer Änderungen von Vergabegesetzen und -vorschriften als Folge der
in vergangenen Jahren erfolgten Vergaberechtsreformen und im Interesse einer wirt-
schaftlichen Haushaltsführung, zur Sicherstellung eines geordneten Vergabewesens
sowie einer einheitlichen Verfahrensweise der bewirtschaftenden Stellen (z. B. Zustän-
digkeiten / Delegation) sollte die Überarbeitung der örtlichen Dienstanweisung in Be-
tracht gezogen werden, in der die Vergabegrundsätze, das Vergabeverfahren und die
jeweiligen Zuständigkeiten geregelt sind. Dabei wird insbesondere für Vergaben unter-
halb der EU-Schwellenwerte empfohlen, die Anwendung der in Nummer 2.3 Buchsta-
ben a und b der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von
Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 5. Dezember 2019 (GABl.
2024, S. 824) empfohlenen Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung
(UVgO) vom 2. Februar 2017 und der wesentlichen Teile der Verwaltungsvorschrift
der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)
vom 23. Juli 2024 (GABl. 2024, S. 623) festzulegen (Geschäftsbericht 2025, 37 ff.).

6.1.3 Aufteilung der Aufträge in Lose

- A 30 Bei einigen Beschaffungsvorgängen () wurde der Verzicht auf die Bildung von Losen meist nur sehr knapp und
pauschal begründet und dokumentiert. Mittelständische Interessen sind bei der
Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen (vgl. § 97 Abs. 4 GWB,

§§ 2 Abs. 4, 22 UVgO). Leistungen sind grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben, um auch kleinen und mittleren Unternehmen zu ermöglichen, an größeren Aufträgen zu partizipieren. Sofern sachliche Gründe für ein Abweichen vom Grundsatz der Losbildung und -vergabe bestehen, sollte dies dokumentiert werden (vgl. Nr. 17.1 des Handlungsleitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen durch Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes (Handlungsleitfaden Beschaffung) i. V. m. Nr. 2.4 VwV Beschaffung vom 23. Juli 2024 (GABI. 2024, S. 623) und Nr. 2.3 Buchstabe b VergabeVwV vom 5. Dezember 2024 (GABI. 2024, S. 824). Das Erfordernis zur Dokumentation wird auch von der ständigen Rechtsprechung bejaht. Demnach hat der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform zu dokumentieren, soweit dies für die Begründung wesentlicher Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist (VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Januar 2022 - Az.: 1 VK 63/21, vgl. auch § 6 Abs. 1 UVgO). Hierzu gehört auch, dass er seine Entscheidung, welchen Beschaffungsbedarf er sieht, wie er ausschreiben möchte (z. B. im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) und mit welchen Rahmenbedingungen (z. B. ohne Losaufteilung), vor Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung niederschreibt. Künftig ist auf eine detailliertere Dokumentation zu achten.

6.1.4 Weitere Feststellungen zu einzelnen Vergabevorgängen

A 31 Zu weiteren Vergabevorgängen war Folgendes festzustellen:

- (1) Bei der Vergabe von Grünpflegearbeiten (██████████, Auftragswert 75 TEUR) wurde von der DA Beschaffung, wonach beim vorliegenden Auftragswert eine Öffentliche Ausschreibung hätte erfolgen müssen, abgewichen. Nach § 5 Absatz 1 der DA Beschaffung ist ein Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung bis zu einem Netto-Auftragswert von 40 TEUR möglich, was vorliegend nicht der Fall war. Die dokumentierte Begründung zur Abweichung von einer Öffentlichen Ausschreibung mit Verweis auf § 8 Absätze 3 und 4 UVgO war nicht einschlägig und daneben auch nicht ausreichend. Insbesondere wurde nicht ausreichend begründet, dass die Vergabe im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb geboten war, da eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zukünftig zu beachten.
- (2) Auch bei der Vergabe von zwei Spielgeräten (70 TEUR und 100 TEUR; Anlage-Nrn. 10003831/10003832 und 10003877) wurde von der DA Beschaffung, wonach beim vorliegenden Auftragswert eine öffentliche Ausschreibung hätte erfolgen müs-

sen, abgewichen. Die Begründung zur Abweichung von einer öffentlichen Ausschreibung mit Verweis auf § 8 Absatz 4 Nr. 10 UVgO, wonach der Auftraggeber Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben kann, wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, war nicht ausreichend dokumentiert. Dies setzt nämlich voraus, dass faktisch und rechtlich nur ein Unternehmen die Leistung erbringen kann, wie es zum Beispiel bei Angebotsmonopolen, Patenten, Urheberrechten, eingetragenen Marken der Fall ist. Jedenfalls war vorliegend nicht auszuschließen, dass beispielsweise bei der Durchführung eines vorangestellten Teilnahmewettbewerbs etwaige weitere Bieter ein Interesse an der Auftragserteilung gehabt hätten. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zukünftig zu beachten.

- (3) Mit Kaufvertrag vom 2. September 2024 wurde ein Dacia Duster mit Zubehör (25 TEUR netto) als Ersatz für das bisherige Fahrzeug [REDACTED] [REDACTED] beschafft. Das Fahrzeug wurde ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beschafft. Zur Begründung der Kaufentscheidung wurden mehrere Händler herangezogen und die Angebote verglichen. Unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwerts gilt § 31 GemHVO für die Vergabe von Aufträgen und die DA Beschaffung (vgl. Rdnr. 29), wonach die Beschaffung über die zentrale Vergabestelle und grundsätzlich im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens hätte erfolgen müssen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zukünftig zu beachten.
- (4) Mit Auftrag vom 4. August 2022 wurde eine Korbdurchschub-Spülmaschine mit Zubehör (13 TEUR netto) für das [REDACTED] beschafft. Dies erfolgte ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag. Auf die Ausführungen in Ziffer 3 wird verwiesen.
- (5) Mit Auftrag vom 15. Dezember 2021 wurden zwei Kameraeinschübe für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nebst Zubehör (84 TEUR netto, Anlagennummern 30002782 und ...2783) beschafft. Dies erfolgte ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag unter Einholung eines Angebots nur eines Unternehmens. Zur Begründung der Kaufentscheidung wurde auf § 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO verwiesen, wonach Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, wenn Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind, bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde. Unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwerts gilt § 31 GemHVO für die Vergabe von Aufträgen und die DA

Beschaffung (vgl. Rdnr. 29), wonach die Beschaffung über die zentrale Vergabestelle und grundsätzlich im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens hätte erfolgen müssen. Somit wurde von der DA Beschaffung abgewichen, wonach beim vorliegenden Auftragswert eine Öffentliche Ausschreibung hätte erfolgen müssen. Nach § 5 Absatz 1 der DA Beschaffung ist ein Abweichen von der Öffentlichen Ausschreibung bis zu einem Netto-Auftragswert von 40 TEUR möglich, was vorliegend nicht der Fall war. Die dokumentierte Begründung zur Abweichung von einer Öffentlichen Ausschreibung mit Verweis auf § 8 Absatz 4 Nr. 12 UVgO war nicht einschlägig. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zukünftig zu beachten.

6.2 Bauhof u. a. Hilfsbetriebe

- 32 Der Bauhof (Produktgruppe 1125: Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge) hat das Jahr 2022 mit einem Defizit von 140 TEUR abgeschlossen (aufgrund von im Voraus kalkulierten Verrechnungspreisen ohne Abrechnungen zum Jahresende).

Aus haushalts- und gebührenrechtlichen Gründen sollte der Bauhof grundsätzlich mit ausgeglichenen Ergebnissen abschließen. Hierzu wäre es erforderlich, die am Jahresende eventuell entstehenden/verbleibenden Defizite bzw. Überschüsse restlich - ggf. prozentual - auf die leistungsempfangenden Stellen (einschließlich der Eigenbetriebe) weiter zu verrechnen.

Gleiches gilt auch für alle anderen sogenannten Vor- bzw. Hilfskostenstellen (§§ 14 und 16 Abs. 5 GemHVO; ferner siehe § 102 Abs. 4 Satz 2 GemO). Ergänzend wird auf die GPA-Mitteilung 6/2005 in der Fassung vom 26. Juli 2017 hingewiesen.

6.3 Abwasserbeseitigung

6.3.1 Allgemeines

- 33 Die Stadt führt die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen. Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung galt für die zentrale Abwasserbeseitigung die Abwassersatzung vom 15. Dezember 1998 in der Fassung vom 19. November 2024 und für die dezentrale Abwasserbeseitigung die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 6. November 2001 in der Fassung vom 20. November 2012.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die zentrale Abwasserbeseitigung.

6.3.2 Gebührenkalkulationen

34 Die Abwassergebühren sind von der Verwaltung zum 1. Januar 2017 (zweijährige Gebührenkalkulation), zum 1. Januar 2019 (einjährige Gebührenkalkulation), zum 1. Januar 2020 (zweijährige Gebührenkalkulation), zum 1. Januar 2022 (einjährige Gebührenkalkulation) sowie zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2025 (beides zweijährige Gebührenkalkulationen) neu kalkuliert worden.

A 35 Damit der Gemeinderat die ihm bei der Festsetzung der Gebührensätze eingeräumten Ermessensentscheidungen (§ 14 KAG) fehlerfrei ausüben kann, sind ihm bei künftigen Beschlussfassungen über die Gebührensätze bzw. Gebührenkalkulationen alle diesbezüglich relevanten Berechnungsgrundlagen (so z. B. auch die Grundlagen für die Kostenaufteilungen bzw. Kostenschlüsselungen von gemeinsamen Kosten der Abwasserbeseitigung auf den Kanal- und Klärbereich sowie auf die Straßenentwässerung, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und die Methode der Zinsermittlung etc.) zur Verfügung zu stellen (§§ 34 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO; VGH Mannheim, Urteil vom 20. Januar 2010 - 2 S 1171/09).

6.3.3 Gebührenrechtliche Ergebnisse, Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

36 Die gebührenrechtlichen Ergebnisse (Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen (-)) wurden von der Verwaltung wie folgt ermittelt:

Bemessungszeitraum	2017/2018 TEUR	2019 TEUR	2020/2021 TEUR	2022 TEUR
Schmutzwasserbeseitigung	146	-735	370	-391
Niederschlagswasserbeseitigung	181	-131	319	195

37 Unter Berücksichtigung der davon in spätere Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen haben zum 31. Dezember 2022 folgende, noch ausgleichspflichtige bzw. ausgleichsfähige Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bestanden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG):

Bemessungszeitraum	2017/2018 TEUR	2019 TEUR	2020/2021 TEUR	2022 TEUR
Schmutzwasserbeseitigung	-	-179	370	-391
Niederschlagswasserbeseitigung	-	-	319	195

38 Die verbliebenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen (Rdnr. 37) sind in der Zwischenzeit wiederum bereits in die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2023 bis 2024 und 2025 bis 2026 zum Ausgleich eingestellt gewesen, so dass zur Zeit der überörtlichen Prüfung (davon) - aktuell - keine Kostenüber- und Kostenunterdeckungen mehr ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig waren.

A 39 Der Gemeinderat hat im Zuge der Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2019 (mit dem Ergebnis der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze) beschlossen, bei der Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 70 TEUR ($0,06 \text{ Euro/m}^3 \times 2.380.597,97 \text{ m}^3$ abzgl. $0,03 \text{ Euro/m}^3 \times 2.419.563,47 \text{ m}^3$) in Kauf zu nehmen (Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes von $2,00 \text{ Euro/m}^3$ anstatt des kostendeckend kalkulierten Gebührensatzes von $2,03 \text{ Euro/m}^3$).

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG erlaubt nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen, die der Gebührengläubiger bereits bei der Gebührenfestsetzung bewusst in Kauf genommen hat. Hieran ändert auch ein bei der Beschlussfassung über nicht kostendeckende Gebührensätze formulierter Vorbehalt des späteren Ausgleichs durch Einstellung in Gebührenkalkulationen oder durch Verrechnung mit Kostenüberdeckungen nichts (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Januar 2010 - 2 S 1171/09). Kostenunterdeckungen, die bewusst in Kauf genommen wurden, dürfen in den Folgejahren weder durch Einstellungen in Gebührenkalkulationen noch durch Verrechnung mit Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden.

Von der für den Bemessungszeitraum 2019 ermittelten Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung von 735 TEUR waren daher nur 665 TEUR ausgleichsfähig. Dieser Umstand ist spätestens bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für den Bemessungszeitraum 2023 bis 2024 zu berücksichtigen (Ansatz von nur 110 TEUR anstatt der restlichen zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation zum 1. Januar 2023 eingestellten Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 i. H. v. 180 TEUR).

Ergänzend wird auf die GPA-Mitteilung 1/2020 „Der gebührenrechtliche Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG“ (insbesondere die Kapitel 3 und 6.3) aufmerksam gemacht.

A 40 Am Beispiel der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse für den Bemessungszeitraum 2022 wird zudem bemerkt:

- (1) Nach der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden die „Haushaltsinternen Leistungsverrechnungen“ noch einmal geringfügig geändert/angepasst. Maßgeblich wären die endgültigen Kosten (die nach betriebswirtschaftlichen

Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten) des Bemessungszeitraums gewesen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

- (2) Auf Seite 5 der Nachkalkulation sind die „Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste 2022“ anstatt abgezogen, hinzuaddiert worden. Außerdem waren kleinere Formelfehler vorhanden (Nichtberücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung der Auflösungsreste der Erstattungen für Mischwasser-Hausanschlüsse und Nichtberücksichtigung von Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen zur dezentralen Abwasserbeseitigung, wohingegen die damit zusammenhängenden Kosten vollumfänglich angesetzt wurden; Seiten 17 und 9 der Nachkalkulation).
- (3) In einzelnen Fällen hätten Kosten (vgl. beispielhaft Kosten der Unterhaltung für Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung) direkt der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet werden müssen bzw. die Schmutzwasserbeseitigung nicht belasten dürfen (Seite 10 der Nachkalkulation).
- (4) Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen und der Überlassung von Hebedaten bzw. im Zusammenhang mit der Gebührenabrechnung und -erhebung stehen, sowie Kosten und Erträge, die im Zusammenhang mit Hausanschlüssen anfallen, hätten den Straßenentwässerungskostenanteil nicht belasten brauchen bzw. entlasten dürfen (Seiten 8 bis 11 sowie 17 und 18 der Nachkalkulation).
- (5) Die Betriebskosten der Versickerungsbecken (Seite 14 der Nachkalkulation) wurden auf alle drei Kostenträger (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerungskostenanteil) aufgeteilt, wohingegen bei den kalkulatorischen Kosten und Erlösen (Seiten 15 bis 18 der Nachkalkulation) nur eine Aufteilung auf die Niederschlagswasserbeseitigung und den Straßenentwässerungskostenanteil erfolgte.
- (6) In die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sind auch Zinsen zur Finanzierung von Anlagen im Bau eingeflossen (Seite 17 der Nachkalkulation). Diese sogenannten Bauzeitzinsen stellen aus gebührenrechtlicher Sicht keine gebührenfähigen Kosten dar, weil vor der Inbetriebnahme der Anlagen insofern noch kein Leistungsaustausch (gegenüber den Gebührenzahlern) stattfindet. Die Bauzeitzinsen könnten im Rahmen der Gebührenbemessung jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Anlagen (im Bau) zugeschlagen werden, dann würden sie ab der Inbetriebnahme zusammen mit diesen abgeschrieben werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse sind zu überprüfen. Um künftige Beachtung wird gebeten.

6.3.4 Starkverschmutzerzuschläge

A 41 § 40 a der Abwassersatzung sieht für stark verschmutztes Abwasser die Erhebung von Zuschlägen auf die Gebührensätze vor. Nach Angaben der Verwaltung wurde von § 40 a in den letzten Jahren kein Gebrauch (mehr) gemacht.

Die Verwaltungspraxis und das Satzungsrecht sind in Einklang zu bringen. Bei Beibehaltung der Starkverschmutzerzuschläge (seit mehreren Jahren unverändert) erscheint außerdem eine Überprüfung bzw. Neukalkulation der Zuschlagssätze angezeigt.

7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtwerke Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2019 bis 2020

7.1 Betriebsverhältnisse

- 42 Zweck des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leonberg“ ist die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser, der Betrieb der Parkhäuser Altstadt mit Hanggarage und am Bahnhof sowie der Parkplätze Glemseckstraße West und Glemseckstraße Ost, die Wahrnehmung von kostenpflichtigen Dienstleistungen für andere städtische Einrichtungen, Eigenbetriebe sowie Beteiligungen, der Betrieb und die Unterhaltung der städtischen Brunnen, das Halten von Beteiligungen, die Durchführung des ÖPNV auf Leonberger Gemarkung gemäß Betrauungsbeschluss des Gemeinderats vom 8. April 2014, der Betrieb von BHKW-Anlagen für die Nahwärmeversorgung sowie (seit 2021) der Betrieb der städtischen Bäder und der Sauna im Hallenbad (§ 1 Abs. 4 der Betriebssatzung in der Fassung vom 27. September 2022).

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgten auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes in der bis zum 25. Juni 2020 bzw. der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum 21. Oktober 2020 geltenden Fassung. Seit dem Wirtschaftsjahr (der Wirtschaftsplanung für) 2023 wird für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen das (neue) novellierte Eigenbetriebsgesetz bzw. die Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB) angewendet (§ 1 Abs. 5 Satz 2 der Betriebssatzung).

Für den Eigenbetrieb ist eine eigenständige Sonderkasse gemäß § 98 Satz 1 GemO eingerichtet gewesen. Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse hat ein Steuerberatungsbüro mitgewirkt.

7.2 Örtliche Prüfung

7.2.1 Jahresabschlussprüfungen

- 43 Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs sind nach dem gewonnenen Eindruck der GPA durch das Rechnungsprüfungsamt sachlich vertieft und sachkundig örtlich geprüft worden, so dass die überörtliche Prüfung – hierauf abgestimmt – eingeschränkt werden konnte (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

7.2.2 Kassenprüfungen

7.2.2.1 Prüfungen der Sonderkasse

- 44 Die Sonderkasse ist jährlich örtlich geprüft worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO). Die letzten Prüfungen fanden am 27. März 2024 und 29. Juli 2024 (anlässlich der Bestellung ei-

ner neuen Kassenverwalterin; § 7 Abs. 1 Nr. 3 GemPrO) statt. Gemäß den Prüfungsberichten über die örtlichen Kassenprüfungen umfassten diese neben Kassenbestandsaufnahmen (§ 8 Abs. 1 GemPrO) zu einem Großteil auch die in § 8 Abs. 2 GemPrO aufgeführten weiteren Prüfungshandlungen (§ 15 Abs. 3 GemPrO i. V. m. § 8 GemPrO). Als Anhaltspunkt für künftige (vollständige) Kassenprüfungen wird auf die Handreichung „Kassenführung der Gemeinden und Landkreise - Prüfung der Kassenführung“, März 2020 sowie ergänzend nochmals auf Rdnr. 71 des Prüfungsberichts der GPA vom 17. November 2020 aufmerksam gemacht.

7.2.2.2 Zahlstellen

- 45 Die bei den Bädern eingerichteten Zahlstellen sind - soweit ersichtlich - in 2021 und 2024 (ebenfalls) turnusgemäß örtlich geprüft worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO).

7.3 Umfang der überörtlichen Prüfung

- 46 Aufbauend auf den örtlichen Prüfungen (Rdnrn. 43 bis 45) hat sich die überörtliche Prüfung neben einer kurzen Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs (Rdnr. 47) schwerpunktmäßig mit einer (stichprobenweisen) Kassenprüfung im Sinne von § 15 GemPrO, mit der Prüfung der Werthaltigkeit einzelner Bilanzpositionen in der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie mit gebührenrechtlichen Aspekten befasst.

7.4 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 47 Der Eigenbetrieb hat die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 mit Jahresverlusten von 1.050 TEUR und 1.916 TEUR (insgesamt 2.966 TEUR) abgeschlossen. Den Jahresverlusten standen Kapitalzuführungen bzw. Zuschüsse von Dritten für den ÖPNV-Bereich von 1.100 TEUR und 814 TEUR (zusammen 1.914 TEUR) gegenüber.

Beim Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens (Anlagevermögen und Vorräte) mit den langfristigen Finanzierungsmitteln (Eigenkapital, Ertragszuschüsse, Fremd- und Trägerkredite) hat zum 31. Dezember 2020 eine stichtagsbezogene Überfinanzierung in Höhe von 765 TEUR bestanden.

Im Übrigen wird auf **Anlage 5** sowie auf die jeweiligen Jahresabschlüsse und Lageberichte des Eigenbetriebs, teilweise ergänzt um Ausführungen in den Berichten über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse, verwiesen.

7.5 Ergebnisse der Sachprüfung

7.5.1 Sonderkasse

7.5.1.1 Dienstanweisung für die Sonderkasse

A 48 Die Dienstanweisung für die Sonderkasse (Stand 13. August 2024) bzw. deren Anlagen sind an einigen Stellen überprüfungs- sowie aktualisierungs- bzw. überarbeitungsbedürftig (§ 28 Abs. 1 GemKVO), so z. B. aufgrund

(1) der miterledigten fremden Kassengeschäfte (Gebührenerhebung bzw. -einzug und die Weiterleitung von Abwassergebühren für bzw. an die Stadt, § 2 GemKVO),

(2) des Einsatzes von Paypal für den Bäderbereich (§ 12a GemKVO).

(3) Außerdem wird auf die Rdnrn. 52 bis 55 bzgl. weiteren aktuellen bzw. ggf. künftigen Abweichungen gegenüber der Dienstanweisung für die Sonderkasse verwiesen.

7.5.1.2 Leerung von Parkscheinautomaten

A 49 Die Leerung der Parkscheinautomaten für das P & R Parkhaus am Bahnhof und die Tiefgarage Markplatz ist auf einen privaten Dritten (Dienstleister) übertragen. Dabei nimmt der Dienstleister neben der Leerung (reiner Transport der Geldkassetten als in der Regel lediglich technische Hilfe ohne entscheidenden Handlungsspielraum / kassenrechtliche Verantwortlichkeit und damit keine Kassenaufgabe nach § 1 Abs. 1 GemKVO) auch die Bearbeitung der Münzeinnahmen (u. a. Öffnung und Leerung der Geldkassetten, Zählen des Inhalts, Einzahlung der Geldbestände auf ein eigenes Konto mit anschließender Überweisung der entsprechenden Beträge (abzüglich möglicher Schadmünzen) auf ein Konto des Eigenbetriebs) wahr (vgl. Nr. 3 des Vertrages zwischen der Stadt bzw. dem Eigenbetrieb und dem Dienstleister vom 15. Juni 2016).

Nachdem die vorstehend beschriebenen Aufgaben des Dienstleisters über eine technische Hilfe hinausgehen, steht im Raum, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Übertragung von Kassengeschäften nach § 94 Abs. 1 oder Abs. 2 GemO handelt. § 94 Abs. 2 GemO könnte deshalb Anwendung finden, da entsprechend den Ausführungen im zur Verfügung gestellten Vertrag der Dienstleister noch weitere Tätigkeiten im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung wahrnimmt (z. B. Parkscheinautomatenwartungen / Überwachung der Funktionsbereitschaft, Parkraumkontrollen sowie die Bestreifung der Parkanlagen). Unserer Einschätzung nach handelt es sich dabei jedoch eher um eine Übertragung von Kassengeschäften nach § 94 Abs. 1 GemO, da die Leerung der Parkscheinautomaten auch unabhängig von den weiteren beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden könnte und somit nicht erst mittelbar aufgrund der weiteren Tätigkeiten Kassengeschäfte betroffen sind. Bei Beibehaltung der - über den reinen Transport hinausgehenden - übertragenen Aufgaben, sollte dies (ob ein Fall des § 94 Abs. 1 oder

Abs. 2 GemO vorliegt) jedoch noch abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde geklärt werden.

Ferner wird aus kassenrechtlichen Aspekten darauf hingewiesen, dass im zur Verfügung gestellten Vertrag bislang keine Weisungs-, Einwirkungs- und Prüfungsrechte zu Gunsten der Stadt bzw. des Eigenbetriebs geregelt sind. Diese wären mit Blick auf § 94 (Abs. 1 und Abs. 2) GemO noch zu vereinbaren. Stattdessen ist in Nr. 3.1 des Vertrags geregelt, dass die Fremdmünzen (Schadmünzen) vom Dienstleister selbst entsorgt werden. Die Verwaltung sollte den Vertrag dann dahingehend noch anpassen, dass die Schadmünzen zusammen mit den Abrechnungen an den Eigenbetrieb ausgehändigt werden, da nur mit Übergabe der Schadmünzen die in Abzug gebrachten Zahlungsmittel nachvollzogen werden können.

7.5.1.3 Programmfreigabe

- A 50 Während der überörtlichen Prüfung konnte von der Verwaltung keine förmliche kassenrechtliche Programmfreigabe für das eingesetzte finanzwirksame ADV-Verfahren „DATEV“ nachgewiesen werden. Dies ist nachzuholen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EigBVO-HGB i. V. m. § 35 Abs. 5 GemHVO; Satz 1 von Ziffer 1.1 von Anlage 5 der Dienstanweisung für die Sonderkasse). Ergänzend wird auf das Sonderheft 1/2010 der GPA-Mitteilungen „Freigabe von ADV-Verfahren“ hingewiesen.

7.5.1.4 Berechtigungsverwaltung

- A 51 Für die Berechtigungsverwaltung des eingesetzten finanzwirksamen ADV-Verfahrens „DATEV“ sind ebenfalls noch schriftliche Regelungen bzw. eine Dienstanweisung unter Beachtung der Trennung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche zu erlassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GemKVO, sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 EigBVO-HGB i. V. m. § 35 Abs. 5 GemHVO).

Zur möglichen Gestaltung einer Dienstanweisung für die Berechtigungsverwaltung wird nochmals auf das Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen aufmerksam gemacht (siehe hierzu auch bereits Rdnr. 82 des Prüfungsberichts der GPA vom 17. November 2020).

7.5.1.5 Trennung von Anordnung und Vollzug

- A 52 Dadurch, dass die Stellen der Ersten Betriebsleiterin, des Geschäftsführers und des Bereichsleiters für Finanzen schon seit längerer Zeit unbesetzt waren, wurde u. a. auch der Zuständigkeitsbereich der Kassenleiterin zuletzt zum Teil deutlich erhöht (vgl. Zuständigkeiten für Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe von Forderungen bis zu 3 TEUR je Schuldner und Wirtschaftsjahr sowie für Vergaben von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnisse) im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsplanaufsätze bis 20 TEUR je Auftrag; siehe Verfügung des technischen (zweiten) Betriebslei-

ters vom 12. Februar 2025). Gleichzeitig wurde verfügt, „dass Prüfung und Feststellung, die Anordnung sowie die Zahlbarmachung der Rechnung organisatorisch und personell stets sauber voneinander zu trennen sind“. Neben der Kassenleiterin waren zuletzt auch eine Kassenmitarbeiterin für den Bereich Parken / ÖPNV und ein Kassenmitarbeiter für den Bereich der Bäderbetriebe anordnungs- bzw. bewirtschaftungsbezugt.

Der Sonderkasse wurden demnach Aufgaben übertragen, die den kassenrechtlichen Vorschriften (teilweise) widersprochen haben (§ 1 Abs. 5 GemKVO). Die Trennung von Anordnung und Vollzug sowie die Beschränkung der Sonderkasse ausschließlich auf Kassenaufgaben sind organisatorisch und personell nunmehr zwingend einzuhalten (§ 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GemKVO, § 11 Abs. 4 Satz 3 GemKVO, § 15 Abs. 1 Satz 3 GemKVO, § 12 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Sonderkasse).

7.5.1.6 Verfügungsberechtigungen

A 53 Bei der am 23. April 2025 bei der Kreissparkasse Böblingen durchgeführten Bankenanfrage haben sich die nachfolgenden Feststellungen ergeben:

- (1) Entgegen Anlage 4 der Dienstanweisungen für die Sonderkasse sind zwei Kassenbedienstete für den Bereich der Bäderbetriebe auch Online-verfügungsberechtigt für die Geschäftskonten der Buchhaltung, der Verbrauchsabrechnung Wasser und des Parkens /ÖPNV sowie für das Tagesgeldkonto.
- (2) Der schon seit längerer Zeit nicht mehr im Dienst stehenden Ersten Betriebsleiterin und dem Bereichsleiter für Finanzen (vgl. Rdnr. 52) sollten die Verfügungsberechtigungen (für alle Geschäftskonten und das Tagesgeldkonto) zumindest bis auf Weiteres entzogen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GemKVO).

Die Kontenvollmachten sind zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Ergänzend wird auf die GPA-Mitteilung 13/2006 „Sicherheitsanforderungen beim Online-Banking“ hingewiesen.

7.5.1.7 Geldanlagen

A 54 Vorübergehend nicht benötigte Bestände auf den Geschäftskonten wurden seit Anfang des Jahres von der Kassenleiterin (neu) angelegt. Davor - soweit ersichtlich - vom Bereichsleiter für Finanzen. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 der Dienstanweisung für die Sonderkasse wäre für die Bestimmung des Anlagepartners sowie Art und Höhe der Geldanlage die erste Betriebsleiterin bzw. deren Stellvertreter zuständig gewesen (siehe hierzu auch § 1 Abs. 1 GemKVO). Ergänzend wird sowohl auf § 13 Abs. 4 Satz 3 der Dienstanweisung, wonach bei allen Geldanlagen durch Vereinbarung oder Sperrver-

merk sicherzustellen ist, dass Rückzahlungen nur auf ein Geschäftskonto der Sonderkasse zulässig sind, als auch auf die GPA-Mitteilungen 6/1996 „Sicherheit bei Geldanlagen“ und 20/2000 „Kommunalwirtschaftliche Anforderungen an die Sicherheit, Greifbarkeit und einen angemessenen Ertrag bei kurzfristigen Geldanlagen“ hingewiesen.

7.5.1.8 Beitreibungen

- 55 Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebs bzw. § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Dienstanweisung für die Stadtkasse der Stadt Leonberg nimmt die Stadtkasse der Stadt Leonberg die Beitreibung von Forderungen des Eigenbetriebs als fremdes Kassengeschäft wahr. Während der überörtlichen Prüfung konnte die Beitreibung durch die Stadtkasse aus personellen Gründen nicht im erforderlichen Maße durchgeführt werden (auf § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO). Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Eigenbetrieb zur Beitreibung privatrechtlicher Forderungen (nicht hoheitlicher Tätigkeiten) grundsätzlich auch externer Hilfe bedienen kann (vgl. die GPA-Mitt. 8/2003 „Outsourcing“ bei der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen?“ und 12/2006 „Unterstützung der Einnahmensicherung durch private Dritte“). Die jeweiligen Dienstanweisungen wären dann ggf. noch entsprechend anzupassen.

7.5.2 Eigenbetriebsrecht

7.5.2.1 Jahresabschlüsse - Formales

- A 56 Die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020 sind erst in 2021 bzw. 2024 festgestellt worden. Für die Wirtschaftsjahre ab 2021 waren noch keine Jahresabschlüsse aufgestellt. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG hätten die Jahresabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Wirtschaftsjahre aufgestellt und innerhalb eines Jahres nach Ende der Wirtschaftsjahre festgestellt werden müssen.

7.5.2.2 Bilanz zum 31. Dezember 2020

- A 57 Dem Wert der Beteiligung an der Leo Energie GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2020 von 5.404 TEUR stehen aus der Sicht der Personengesellschaft nur Kapitalanteile von 5.040 TEUR (ebenfalls zum 31. Dezember 2020) gegenüber. Daher erscheint fraglich, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt hat (§ 7 EigBVO i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Der bilanzierte Wert ist dementsprechend auf Werthaltigkeit zu überprüfen.

- 58 Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen befanden sich noch ältere Forderungen aus den Jahren 2013 und 2014 gegenüber dem Debitor mit dem Konto 6540001 i. H. v. insgesamt 6 TEUR, deren Werthaltigkeiten fragwürdig erscheinen (§ 7 EigBVO i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB) und insofern überprüft werden sollten.

A 59 Im Verlauf der überörtlichen Prüfung konnten die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (vgl. Bilanzkonten 126000, 330001, 340101, 340102, 340201 und 340202) mit dieser nicht abgeglichen bzw. von dieser bestätigt werden. Die Buchführung war insofern nicht nachvollziehbar (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EigBVO i. V. m. § 238 Abs. 1 HGB).

7.5.3 Kalkulation der Wassergebühren

60 Die Wassergebühren sind in 2022 (zur Überprüfung der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Gebührensätze mit Blick auf Rdnr. 84 des Prüfungsberichts der GPA vom 17. November 2020) sowie für 2023, 2024 und 2025 neu kalkuliert und vom Gemeinderat allgemein festgesetzt worden.

A 61 Als Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wurden zuletzt 4 % angesetzt. Eine Dokumentation der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Zinsfestlegung durch den Gemeinderat, als Ergebnis der Beurteilung der „Angemessenheit“ der Verzinsung des Anlagekapitals im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG, liegt nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH Mannheim, Beschluss vom 8. März 2022 - 2 S 565/21) regelt das Kommunalabgabengesetz keine konkreten Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes, sondern begrenzt diesen in § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG nur durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“. Gerade wegen des demzufolge bestehenden Beurteilungsspielraums des Einrichtungsträgers ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz die Methode zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes durch eine nachvollziehbare Berechnung zu dokumentieren. Dabei sind die örtlichen Annahmen zur Festlegung der Höhe des Zinssatzes und zum Betrachtungszeitraum auszuführen. Um eine sachgerechte Ermessensausübung des Gemeinderats zu ermöglichen, sollte diese Berechnung künftig der jeweiligen Beschlussvorlage zur Festsetzung der Gebührensätze beigefügt werden (§§ 34 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO; VGH Mannheim, Urteil vom 20. Januar 2010 - 2 S 1171/09).

62 Für Wasserlieferungen an die Stadt (wie z. B. für das Rathaus, Schulen und weitere Einrichtungen) wurde im Prüfungszeitraum ein Nachlass von 10 % auf die Verbrauchs- bzw. Leistungsgebühren gewährt. Der Nachlass ist - bei Beibehaltung - bei künftigen Kalkulationen der Wasserverbrauchsgebühren (wieder) durch einen entsprechenden Gewinnzuschlag zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen in der Gemeindegasse Baden-Württemberg „Wasserversorgung: Preisnachlass [sic] für den Eigenverbrauch (Umsatzsteuer, Gebührenkalkulation)“, Heft 2/1998, Nr.17, wird ergänzend verwiesen.

63 Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Stadt bei einer nicht dem Kostendeckungsgrundsatz unterliegenden Einrichtung, wie der Wasserversorgung, zwar nicht zu einer

neuen Gebührenkalkulation verpflichtet ist, wenn der auf der Grundlage einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Kalkulation beschlossene Gebührensatz auch über den Kalkulationszeitraum hinaus Gültigkeit besitzen soll. Im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG ist es jedoch erforderlich, dass der Gemeinderat über die Höhe der in der Folgezeit voraussichtlich erzielbaren Erträge oder Defizite der Einrichtung zumindest explizit unterrichtet wird (z. B. im Rahmen der Wirtschaftsplanung oder einer sonstigen Gemeinderatsvorlage), da er nur unter dieser Voraussetzung von dem ihm zustehenden Ermessen Gebrauch machen und rechtmäßig entscheiden kann, ob es bei dem bisherigen Gebührensatz bleiben, der Gebührensatz verringert oder – im Fall eines Defizits – angehoben werden soll (VGH Mannheim, Urteil vom 15. März 2010 - 2 S 2725/09).

8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2020

8.1 Betriebsverhältnisse

- 64 Zweck des Eigenbetriebs „Stadthalle Leonberg“ ist die Verwaltung und der Betrieb der Stadthalle Leonberg sowie damit verbundene Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und kommerzieller Art zu organisieren und durchzuführen (§ 2 Abs. 1 der Betriebssatzung in der aktuellen Fassung vom 25. März 2025).

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgten auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes in der bis zum 25. Juni 2020 bzw. der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum 21. Oktober 2020 geltenden Fassung. Seit dem Wirtschaftsjahr (der Wirtschaftsplanung für) 2023 wird für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen das (neue) novellierte Eigenbetriebsgesetz bzw. die Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB) angewendet (§ 2 Abs. 4 der Betriebssatzung).

Für den Eigenbetrieb ist eine eigenständige Sonderkasse gemäß § 98 Satz 1 GemO eingerichtet gewesen. Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitgewirkt.

8.2 Örtliche Prüfung

8.2.1 Jahresabschlussprüfungen

- 65 Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs sind nach dem gewonnenen Eindruck der GPA durch das Rechnungsprüfungsamt sachlich vertieft und sachkundig örtlich geprüft worden, so dass die überörtliche Prüfung – hierauf abgestimmt – eingeschränkt werden konnte (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).

8.2.2 Kassenprüfungen

8.2.2.1 Prüfungen der Sonderkasse

- 66 Die Sonderkasse ist jährlich örtlich geprüft worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO). Die letzte Prüfung fand am 24. Oktober 2024 statt. Gemäß den Prüfungsberichten über die örtlichen Kassenprüfungen umfassten diese neben Kassenbestandsaufnahmen (§ 8 Abs. 1 GemPrO) zu einem Großteil auch die in § 8 Abs. 2 GemPrO aufgeführten weiteren Prüfungshandlungen (§ 15 Abs. 3 GemPrO i. V. m. § 8 GemPrO). Als Anhaltspunkt für künftige (vollständige) Kassenprüfungen wird auf die Handreichung „Kassenführung der Gemeinden und Landkreise - Prüfung der Kassenführung“, März 2020 sowie ergänzend nochmals auf Rdnr. 88 des Prüfungsberichts der GPA vom 17. November 2020 aufmerksam gemacht.

- 67 Bei der letzten örtlichen Kassenprüfung am 24. Oktober 2024 wurde u. a. festgestellt, dass seit der Umstellung des Finanzbuchführungsverfahrens von KIRP auf SAP zum 1. Januar 2022 für die Sonderkasse keine Tages- bzw. Wochenabschlüsse mehr erstellt und folglich auch keine Bestandsabgleiche zwischen dem Kassenistbestand und dem Kassensollbestand mehr durchgeführt werden konnten, bzw. dies zeitlich nur noch sehr verzögert möglich war (vgl. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umstellung des Finanzbuchführungsverfahrens in Kombination mit personellen Unterbesetzungen und dementsprechenden deutlichen allgemeinen Arbeitsrückständen wie z. B. auch bei den Verbuchungen der Kontoauszüge); vgl. Rdnr. 72.

8.2.2.2 Zahlstellen

- 68 Die bei der Stadthalle eingerichtete Ticketkasse (bestehend aus zwei Unterkassen) ist (ebenfalls) jährlich örtlich geprüft worden.
- A 69 Für die separat geführte Gutscheinkasse (Stand 31. Dezember 2020: 5 TEUR) und die zusätzlich im Tresor aufbewahrte Garderobenkasse waren seit Beginn des Prüfungszeitraums keine Prüfungen nachgewiesen. Zur künftigen Beachtung wird auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO sowie außerdem auf Rdnr. 73 hingewiesen.

8.3 Umfang der überörtlichen Prüfung

- 70 Aufbauend auf den örtlichen Prüfungen (Rdnrn. 65 bis 69) hat sich die überörtliche Prüfung neben einer kurzen Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs (Rdnr. 71) schwerpunktmäßig mit einer (stichprobenweisen) Kassenprüfung im Sinne von § 15 Abs. 3 GemPrO sowie der Prüfung der Werthaltigkeit einzelner Bilanzpositionen in der Bilanz zum 31. Dezember 2020 befasst.

8.4 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 71 Der Eigenbetrieb hat die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2020 mit Jahresverlusten zwischen 913 TEUR und 1.035 TEUR (insgesamt 2.867 TEUR) abgeschlossen. Davon sind die Betriebsverluste (Jahresverluste abzgl. Abschreibungen) aus dem Haushalt der Stadt ausgeglichen worden (2.242 TEUR).

Beim Vergleich des langfristig gebundenen Vermögens (Anlagevermögen und Vorräte) mit den langfristigen Finanzierungsmitteln (Eigenkapital, Vorauszahlungen auf Jahres- bzw. Betriebsverluste und Fremdkredite) hat sich zum 31. Dezember 2020 eine stichtagsbezogene Unterfinanzierung in Höhe von 217 TEUR ergeben.

Darüber hinaus wird auf **Anlage 6** sowie auf die jeweiligen Jahresabschlüsse und Lageberichte des Eigenbetriebs, teilweise ergänzt um Ausführungen in den Berichten über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse, verwiesen.

8.5 Ergebnisse der Sachprüfung

8.5.1 Sonderkasse

8.5.1.1 Tagesabschlüsse

- A 72 Seit der Umstellung des Finanzbuchführungsverfahrens von KIRP auf SAP zum 1. Januar 2022 konnten für die Sonderkasse keine Tages- bzw. Wochenabschlüsse mehr erstellt und folglich auch keine Bestandsabgleiche zwischen dem Kassenistbestand und dem Kassensollbestand mehr durchgeführt werden, bzw. dies zeitlich nur noch sehr verzögert (vgl. Rdnr. 67).

Bei Sonderkassen kann auf das Erstellen von Tagesabschlüssen nach § 22 GemKVO nur verzichtet werden, soweit (mindestens) ein monatlicher Bestandsabgleich durchgeführt wird (§ 27 Satz 3 GemKVO). Dies ist schnellstmöglich wieder sicherzustellen.

8.5.1.2 Zahlstellen

- A 73 Nach der „Dienstanweisung für die Zahlstelle Ticketkasse / Gutscheinkasse des Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg“ vom 25. September 2024 sollen die Ticketkasse und die Gutscheinkasse zusammen als eine Zahlstelle geführt werden. Tatsächlich wurde die Gutscheinkasse zur Zeit der überörtlichen Prüfung jedoch als separate Kasse geführt (mit einem separaten Kassenbuch und Bestand). Die Dienstanweisung und die Verwaltungspraxis sind in Einklang zu bringen (§§ 3 und 28 Abs. 1 GemKVO).

8.5.1.3 Berechtigungsverwaltung

- A 74 Für die Berechtigungsverwaltung des eingesetzten finanzwirksamen ADV-Verfahrens „KM-Smart“ müssen noch schriftliche Regelungen bzw. eine Dienstanweisung unter Beachtung der Trennung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche erlassen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GemKVO, sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 EigBVO-HGB i. V. m. § 35 Abs. 5 GemHVO).

Zur möglichen Gestaltung einer Dienstanweisung für die Berechtigungsverwaltung wird auf das Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen hingewiesen.

8.5.1.4 Trennung von Anordnung und Vollzug

- A 75 Nach der Stellenbeschreibung des Kassenverwalters ist dieser mit 10 % seines Stellenanteils zugleich ständiger Vertreter der Hallenleitung, die wiederum anordnungsbefugt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug zwingend einzuhalten ist (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO, § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 GemKVO, § 12 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Sonderkasse).

8.5.2 Eigenbetriebsrecht

8.5.2.1 Jahresabschlüsse - Formales

- A 76 Die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2018, 2019 und 2020 sind erst in 2020, 2023 bzw. 2025 festgestellt worden. Für die Wirtschaftsjahre ab 2021 waren noch keine Jahresabschlüsse aufgestellt. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG hätten die Jahresabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Wirtschaftsjahre aufgestellt und innerhalb eines Jahres nach Ende der Wirtschaftsjahre festgestellt werden müssen.

8.5.2.2 Anlagennachweis

- A 77 Den bilanzierten Sachanlagen von 3.115 TEUR stehen nach dem Anlagennachweis bzw. -gitter zum 31. Dezember 2020 nur Restbuchwerte von 2.929 TEUR gegenüber. Ein Teil des Differenzbetrags (181 TEUR von 186 TEUR) hängt damit zusammen, dass in der Finanzbuchhaltung für das „Restaurant“ seit 2012 die Abschreibungsläufe nicht mehr richtig funktioniert haben. Dadurch hat der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt (§ 7 EigBVO i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB). Der weitere Differenzbetrag (5 TEUR) konnte im Verlauf der überörtlichen Prüfung noch nicht geklärt werden.

Die Finanzbuchhaltung und die Vorbuchhaltung haben übereinzustimmen bzw. sind schnellstmöglich in Einklang zu bringen.

8.5.2.3 Bilanz zum 31. Dezember 2020

- 78 Bei der stichprobenweisen Prüfung einzelner Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 haben sich die nachfolgenden Feststellungen ergeben:
- 79 Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an die Stadt (Sachkonten 1200000, 1210000 sowie 1541000) befinden sich mehrere ältere Forderungen (zum Teil rückwirkend bis in das Jahr 2011), deren Werthaltigkeiten fragwürdig erscheinen (§ 7 EigBVO i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB) und die insofern überprüft werden sollten (so z. B. hinsichtlich der Debitoren mit den Nummern 12100012, 12100014, 12100129, 12100473, 12100740, 12100813, 12100828, 12100833, 12100845, 12100902 und 12120140). Auch die Richtigkeit der ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Sachkonto 3520000) und Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Sachkonto 1820000), auf denen sich zuletzt noch Positionen aus 2013 („Umb. Forderung/ Verbindlichkeit“ i. H. v. 2.388,67 Euro) und aus 2017 („Bürgerplatz Rückübertragung“ mit - 52.227,36 Euro) bzw. Umbuchungsfehler von 2013 auf 2024 (215,06 Euro) befanden erscheint fraglich (§ 7 EigBVO i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB).

- A 80 Die Salden der Sachkonten 3622000 „Umsatzsteuerverbindlichkeiten“ (11.482,80 Euro) und 7661000 „Verrechnungskonto Tageskasse“ (9.372,56 Euro) konnten von der Verwaltung im Verlauf der überörtlichen Prüfung nicht mehr anhand der Buchführung nachvollzogen bzw. nachgewiesen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EigBVO i. V. m. § 238 Abs. 1 HGB).

9 Betätigungsprüfung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Beteiligungsübersicht

- 81 Die Stadt war zum 31. Dezember 2022 an folgenden Unternehmen in Privatrechtsform (im Folgenden: Beteiligungsunternehmen) unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % beteiligt:

	Unternehmen	Gezeichnetes Kapital zum 31.12.2022 TEUR	Beteiligung der Stadt		Mehrheit i. S. v. § 53 HGrG
			Unmittelbar %	Mittelbar %	
1.	Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH	50	60,0		x
2.	Leo Energie GmbH & Co. KG	1.000	51,0		x
2.1	Leo Energie Verwaltungs GmbH	25		100,0	x

Die Glemseck 101 GbR (in 2016 ohne Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde mit einem städtischen Anteil von 50 % gegründet) wurde zum 31. Dezember 2020 wieder aufgelöst.

Im Übrigen wird auf die jährlich aufgestellten Beteiligungsberichte (bis einschließlich für 2022) verwiesen.

9.1.2 Örtliche Betätigungsprüfung

- 82 Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt am 28. September 2010 die Prüfung der Betätigung der Stadt beim Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO als weitere Aufgabe übertragen.

Im Prüfungszeitraum fand keine örtliche Betätigungsprüfungsprüfung statt. Die letzte umfangreichere örtliche Betätigungsprüfung erfolgte jedoch in 2023 (mit Prüfungsbericht vom 20. April 2023) für die Jahre 2019 bis 2021. Darin sind neben der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH auch die Leo Energie GmbH & Co. KG und die Leo Energie Verwaltungs GmbH sowie die Glemseck 101 GbR mit einbezogen worden ¹.

9.1.3 Überörtliche Betätigungsprüfung

- 83 Gegenstand der überörtlichen Betätigungsprüfung war die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Steuerungs- und Überwachungspflichten der Stadt gegenüber ihren Beteiligungsunternehmen (§ 17 GemPrO).

¹ Zur insoweit fehlenden Übertragung durch den Gemeinderat wird auf Rdnr. 10 verwiesen.

Mit Blick auf die örtliche Betätigungsprüfung (Rdnr. 82) haben sich die weiteren Prüfungshandlungen exemplarisch auf die Betätigung der Stadt bei der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH (im Folgenden: Pflegeverbund gGmbH) beschränkt.

Zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Pflegeverbund gGmbH selbst, wird auf Rdnr. 84 verwiesen.

9.1.4 Jahresabschlüsse, Jahresabschlussprüfungen

- 84 Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Pflegeverbund gGmbH sind aufgrund gesellschaftsvertraglicher Anforderungen (§ 11 des Gesellschaftsvertrages der Pflegeverbund gGmbH) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft worden. Dabei wurden jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Die Prüfungsaufträge haben sich auch auf die Inhalte des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 GemO).

9.2 Steuerung und Überwachung durch die Stadt

9.2.1 Einflussnahme auf bedeutende Gesellschaftsangelegenheiten

- 85 Die Prüfung hat ergeben, dass der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Pflegeverbund gGmbH vor den dortigen Beschlussfassungen (wie hauptsächlich z. B. vor den Feststellungen der Jahresabschlüsse) regelmäßig entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats über die Ausübung der Stimmrechte eingeholt hat (§ 104 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Karlsruhe, 19. Februar 2026

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Abteilungsleiter

Prüfer

Stadt Leonberg			Übersicht über die HAUSHALTS- und FINANZWIRTSCHAFT						Anlage 1	
Bezeichnung		Zeile	2017 ¹⁾	2018	2019	2020	2021	2022		
Einwohnerzahl zum 30.06.		1	48.122	48.591	49.039	48.903	48.910	49.400		
STEUERN	HEBESÄTZE	Grundsteuer A	% ²⁾	2	300 (337)	300 (339)	300 (342)	300 (343)	300 (346)	300 (348)
		Grundsteuer B	% ²⁾	3	445 (383)	445 (386)	445 (388)	445 (389)	445 (395)	445 (400)
		Gewerbesteuer	% ²⁾	4	380 (368)	380 (365)	380 (363)	380 (364)	380 (369)	380 (371)
	EINZAHLUNGEN	Grundsteuer A	EUR Einw. ²⁾	5	1 (3)	1 (3)	1 (3)	1 (3)	1 (3)	1 (3)
		Grundsteuer B	EUR Einw. ²⁾	6	206 (161)	205 (163)	211 (165)	208 (167)	208 (173)	206 (174)
		Gewerbesteuer	EUR Einw. ²⁾	7	553 (750)	558 (797)	572 (781)	441 (630)	562 (764)	656 (882)
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	EUR Einw. ²⁾	8	702 (579)	699 (584)	732 (616)	680 (579)	734 (614)	746 (624)
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	EUR Einw. ²⁾	9	79 (84)	79 (104)	88 (113)	96 (121)	100 (123)	89 (109)
	STEUER- KRAFT	Steuerkraftmesszahl ³⁾	EUR Einw. ²⁾	10	1.118 (1.103)	1.155 (1.144)	1.194 (1.200)	1.223 (1.277)	1.285 (1.314)	1.315 (1.394)
Steuerkraftsumme ³⁾		EUR Einw. ²⁾	11	1.372 (1.398)	1.460 (1.468)	1.506 (1.532)	1.576 (1.643)	1.678 (1.691)	1.784 (1.794)	
GESAMTSCHULDEN	SCHULDEN nach § 61 Nr. 38 GemHVO	Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und aus Kassenkrediten der Gemeinde ⁴⁾	TEUR	12	90.383	84.512	78.514	73.203	68.021	63.411
			EUR Einw. ²⁾	13	1.878 (426)	1.739 (413)	1.601 (405)	1.497 (425)	1.391 (413)	1.284 (417)
		davon: Kassenkredite	TEUR	14						
		Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ⁶⁾	TEUR	15						
		Schulden nach § 61 Nr. 38 GemHVO (Zeile 12 zzgl. Zeile 15)	TEUR	16	90.383	84.512	78.514	73.203	68.021	63.411
			EUR Einw. ²⁾	17	1.878	1.739	1.601	1.497	1.391	1.284
	Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und aus Kassenkrediten der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe) ⁵⁾	TEUR	18	21.386	20.734	21.740	23.162			
		EUR Einw. ²⁾	19	444 (673)	427 (675)	443 (697)	474 (950)	(977)	(1.043)	
		Gesamtschulden (Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)) ^{5),7)}	TEUR	20	111.769	105.246	100.254	96.365	68.021	63.411
	EUR Einw. ²⁾		21	2.322 (1.299)	2.166 (1.288)	2.044 (1.302)	1.971 (1.375)	1.391 (1.390)	1.284 (1.460)	
innere Darlehen	TEUR	22								

1) Erstes Jahr des Prüfungszeitraums.

2) In Klammern sind, soweit bekannt, die Durchschnittswerte der Gemeinden des Landes BW (in der Regel in der vergleichbaren Größengruppe) angegeben.

3) Nach den Bemessungsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres (§§ 6, 38 FAG), bezogen auf die Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres

(§ 30 Abs. 1 FAG, § 143 GemO).

4) Ohne kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform (Eigen- und Beteiligungsgesellschaften).

5) Ohne die in der Sonderrechnung für die Krankenhäuser nachgewiesenen Kredite.

6) Ohne Anteil Eigenbetriebe.

7) Ohne Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Stadt Leonberg										
Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (siehe auch Anlagen 16 und 29 VwV Produkt- und Kontenrahmen)										
	Zelle	Eröffnungs- bilanz :	Prüfungszeitraum							
			2017	2017	2018	2019	2020	2021		2022
Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres	1		46.680	47.596	48.122	48.591	49.039	48.903	48.910	
PFLICHTKENNZAHLEN										
Ertragslage										
1. ordentliches Ergebnis	TEUR	2		8.838	7.896	8.282	10.793	5.065	15.309	
	EUR/Einw.	3		186	164	170	220	104	313	
Aufwandsdeckungsgrad	%	4		106,94%	105,96%	105,95%	107,71%	103,52%	110,26%	
1.1 Steuerkraft - netto -	TEUR	5		58.025	57.806	63.066	65.718	62.212	71.444	
	EUR/Einw.	6		1.219	1.201	1.298	1.340	1.272	1.461	
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	7	(1.107)	(1.197)	(1.260)	(1.286)	(1.346)	(1.287)	(1.447)	
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	8		45,54%	43,67%	45,30%	46,92%	43,20%	47,87%	
1.2 Betriebsergebnis - netto -	TEUR	9		49.188	49.910	54.784	54.925	57.147	56.136	
	EUR/Einw.	10		1.033	1.037	1.127	1.120	1.169	1.148	
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	11		38,81%	37,70%	39,35%	39,21%	39,69%	37,81%	
nachrichtl. Betriebsergebnis - netto - (bereinigt)	TEUR	12		39.044	39.605	44.310	43.494	47.070	45.712	
	EUR/Einw.	13		820	823	912	887	963	935	
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	14	(791)	(822)	(861)	(915)				
2. Sonderergebnis	TEUR	15		-3	3.516	390	613	287	1.417	
	EUR/Einw.	16		0	73	8	12	6	29	
3. Gesamtergebnis	TEUR	17		8.834	11.413	8.672	11.405	5.352	16.726	
	EUR/Einw.	18		186	237	178	233	109	342	
Finanzlage										
4. Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf der Ergebnisrechnung	TEUR	19		17.243	15.138	19.057	17.671	16.932	21.857	
	EUR/Einw.	20		362	315	392	360	346	447	
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss (Auszahlungen für Tilgung von Krediten)	TEUR	21		6.544	5.871	5.997	5.311	5.182	4.610	
	EUR/Einw.	22		137	122	123	108	106	94	
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	23	(42)	(41)	(40)	(56)	(48)	(43)	(38)	
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (nach Mindestzahlungsmittelüberschuss)	TEUR	24		10.689	9.268	13.050	12.360	11.750	17.247	
	EUR/Einw.	25		225	193	289	252	240	353	
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	26	(275)	(334)	(359)	(315)	(326)	(251)	(363)	
7. Soll-Liquiditätsreserve	TEUR	27					2.417	2.504	2.581	
8. (voraussichtliche) liquide Mittel zum Jahresende	TEUR	28		21.236	23.470	22.566	20.532	21.769	24.556	
	EUR/Einw.	29		446	488	464	419	445	502	
Kapitallage										
9. Eigenkapital	TEUR	30	225.564	233.183	247.142	247.561	258.966	264.397	280.928	
	EUR/Einw.	31	4.832	4.899	5.136	5.095	5.281	5.407	5.744	
9.1 Basiskapital	TEUR	32	225.564	224.346	226.892	218.639	218.639	218.718	218.522	
	EUR/Einw.	33	4.832	4.714	4.715	4.500	4.458	4.472	4.468	
9.2 Eigenkapitalquote	%	34	61%	62%	66%	65%	67%	67%	69%	
9.3 Fremdkapitalquote	%	35	39%	38%	34%	35%	33%	33%	31%	
10. Anlagendeckung	%	36	104%	105%	107%	108%	108%	108%	108%	
11. Verschuldung (Schulden i.S.v. § 61 Nr. 38 GemHVO)	TEUR	37	96.927	90.383	84.512	78.514	73.203	68.021	63.411	
	EUR/Einw.	38	2.076	1.899	1.756	1.616	1.493	1.391	1.296	
11.1 Nettoneuverschuldung	TEUR	39		-6.544	-8.193	-4.675	-5.911	-6.032	-3.660	

Stadt Leonberg									
Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (siehe auch Anlagen 18 und 29 VwV Produkt- und Kontenrahmen)									
		Eröffnungsbilanz	Prüfungszeitraum						
			2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres		i	46.680	47.596	48.122	48.591	49.039	48.903	48.910
weitere GPA-KENNZAHLEN									
Steuern und ähnliche Erträge	TEUR	2		77.800	78.290	80.678	72.729	79.127	86.296
Steuerquote	EUR/Einw.	3		1.635	1.627	1.660	1.483	1.618	1.764
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	4	(1.529)	(1.635)	(1.700)	(1.729)	(1.524)	(1.680)	(1.823)
Allg. Zuweisungen	TEUR	5		22.168	24.228	27.051	36.814	28.899	33.343
FAG-Quote	EUR/Einw.	6		468	603	557	751	587	682
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	7	(458)	(468)	(503)	(524)	(740)	(564)	(619)
Personalaufwand (Personal- und Versorgungsaufwend.)	TEUR	8		34.935	38.099	38.626	41.498	40.501	41.389
Personalaufwandsquote	EUR/Einw.	9		734	750	795	846	828	848
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	10	(653)	(677)	(712)	(756)	(796)	(820)	(851)
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentl. Aufwendungen	TEUR	11		26.983	27.728	30.774	28.892	30.224	31.664
Sachaufwandsquote	EUR/Einw.	12		567	578	633	589	618	645
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	13	(484)	(513)	(530)	(578)	(582)	(599)	(641)
bilanzielle Abschreibungen	TEUR	14		11.886	11.882	12.252	13.289	11.980	12.436
Abschreibungsquote	EUR/Einw.	15		249	247	252	271	245	264
Steuerkraftabhängige Umlagen	TEUR	16		41.934	44.712	44.663	43.825	45.614	48.195
Umlagequote	EUR/Einw.	17		881	929	919	894	933	985
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	18	(880)	(908)	(943)	(967)	(918)	(957)	(995)
Zinsaufwand	TEUR	19		2.020	1.951	1.702	1.504	1.447	1.410
Zinsaufwandsquote	EUR/Einw.	20		42	41	35	31	30	29
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	21	(13)	(13)	(11)	(10)	(8)	(7)	(7)
Transferaufwendungen	TEUR	22		9.613	9.957	11.119	10.980	14.115	14.133
Transferaufwandsquote	EUR/Einw.	23		202	207	229	224	289	289
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	24	(216)	(229)	(237)	(238)	(275)	(298)	(286)
Sozialtransferaufwendungen	TEUR	25		79	65	62	49	61	100
Sozialaufwandsquote	EUR/Einw.	26		2	1	1	1	1	2
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	27							
Nettoneuinvestitionen ins Sachvermögen	TEUR	28		9.083	3.559	15.039	10.529	8.566	18.139
planmäßige Nettoabschreibungen des Sachvermögens	TEUR	29		9.359	9.898	10.036	10.341	9.861	9.996
Reinvestitionsquote	%	30		97%	36%	150%	102%	87%	181%
Rücklagen Überschüsse ordentliches Ergebnis	TEUR	31		6.838	16.734	25.016	35.809	40.874	56.183
	EUR/Einw.	32		186	346	515	730	836	1.149
Rücklagen Überschüsse Sonderergebnis	TEUR	33			3.516	3.905	4.518	4.805	6.222
	EUR/Einw.	34			73	80	92	98	127
Verschuldung (kumulierte Betrachtungsweise) (aus Investitionskrediten, Anleihen und Kassenkrediten)	TEUR	35		90.393	84.512	78.514	73.203	68.021	63.411
	EUR/Einw.	36	2.076	1.899	1.758	1.616	1.493	1.391	1.296
Landesdurchschnitt	EUR/Einw.	37	(459)	(426)	(413)	(405)	(425)	(413)	(417)

Stadt Leonberg									
Ergebnisrechnung									
Konto	Zeile	Eröffnungsbilanz	Prüfungszeitraum						TEUR
		2017 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	
30	Steuern und ähnliche Abgaben	1		80.313	80.834	83.312	81.566	81.850	89.423
	davon								
3011	Grundsteuer A	2		42	41	41	38	40	40
3012	Grundsteuer B	3		9.976	9.950	10.284	10.219	10.141	10.190
3013	Gewerbesteuer	4		28.312	28.456	27.752	22.702	27.251	32.637
3021	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5		33.774	33.962	35.920	33.272	35.904	36.841
3022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6		3.797	3.826	4.330	4.695	4.892	4.390
303	sonstige Gemeindesteuern	7		1.899	2.057	2.351	1.803	900	2.198
304	Steuerähnliche Erträge	8							
305	Ausgleichsleistungen	9		2.513	2.544	2.634	8.837	2.723	3.127
34	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	10		29.826	32.387	36.434	41.807	41.213	44.425
	davon								
311	Schlüsselzuweisungen	11		19.237	21.202	23.882	26.402	25.289	29.658
312	Bedarfszuweisungen	12							
313	Sonstige allgemeine Zuweisungen	13		408	482	554	1.575	686	558
314	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	14		10.180	10.703	12.017	13.930	15.236	14.209
315	Zuweisungen des Landes aus dem Aufkommen an der Grunderwerbssteuer	15							
318	Allgemeine Umlagen	16							
319	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	17							
316	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	18		1.719	1.548	1.757	1.845	1.862	1.990
32	Sonstige Transfererträge	19		1					
33	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	20		16.867	16.966	17.197	17.089	16.101	19.039
34*	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	21		3.293	3.114	3.188	2.834	2.632	3.227
348	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22		1.327	1.362	1.361	1.489	1.672	2.262
36	Zinsen und ähnliche Erträge	23		78	66	67	90	137	188
37	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	24		36	41	2	14	61	6
38	sonstige ordentliche Erträge	25		3.800	3.983	4.172	4.123	3.836	4.001
	davon								
357	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26		3	11	21	22	22	22
358	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	27			40	139	306	14	137
	Ordentliche Erträge	28		138.248	140.279	147.492	150.856	149.084	164.561

Stadt Leonberg										
Ergebnisrechnung										
Konto	Zelle	Eröffnungs- bilanz	Prüfungszeitraum							
			2017 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	TEUR
40	Personalaufwendungen	29		34.935	36.099	38.626	41.498	40.501	41.369	
41	Versorgungsaufwendungen	30								
42	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31		24.074	24.765	27.471	25.856	26.950	28.296	
47	Abschreibungen	32		11.866	11.862	12.252	13.299	11.980	12.438	
	davon auf Sachvermögen	33		11.078	11.442	11.793	12.185	11.723	11.986	
46	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34		2.021	1.952	1.715	1.520	1.524	1.455	
43	Transferaufwendungen	35		51.628	54.734	55.843	54.854	59.790	62.428	
	davon									
431	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	36		9.598	9.942	11.103	10.960	14.094	14.113	
432	Schuldendiensthilfen	37		0						
433	Sozialtransferaufwendungen	38		79	65	62	49	61	100	
434	Gewerbesteuerumlage	39		4.541	5.189	4.406	2.227	2.264	3.154	
435	Allgemeine Zuweisungen	40								
4371	Allgemeine Umlagen an das Land (FAG-Umlage)	41		14.867	15.911	16.527	17.319	18.483	19.326	
4372	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreisumlage/ KVJS-Umlage)	42		22.467	23.479	23.730	24.276	24.863	25.711	
4373	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	43		58	122		2	4	4	
438	Sonstige Transferaufwendungen	44								
44	Sonstige ordentliche Aufwendungen	45		2.889	2.961	3.303	3.032	3.274	3.268	
	Ordentliche Aufwendungen	46		127.411	132.382	139.210	140.683	143.999	149.252	
	Ordentliches Ergebnis	47		8.838	7.896	8.282	10.793	5.065	15.309	
50/53	Außerordentliche Erträge	48		1.657	4.202	557	1.434	507	1.584	
51/53	Außerordentliche Aufwendungen	49		1.661	686	168	822	221	167	
	Sonderergebnis	50		-3	3.516	390	613	287	1.417	
	Gesamtergebnis	51		8.834	11.413	8.672	11.405	5.352	16.726	

Stadt Leonberg			Finanzrechnung							
Konto	Zeile	Eröffnungs- bilanz	Prüfungszeitraum							TEUR
			2017 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	
60	Steuern und ähnliche Abgaben	1		78.821	79.409	83.489	80.278	82.174	89.220	
	davon									
6011	Grundsteuer A	2		42	41	41	38	40	40	
6012	Grundsteuer B	3		9.925	9.954	10.324	10.192	10.159	10.171	
6013	Gewerbesteuer	4		26.615	27.115	28.052	21.590	27.507	32.413	
6021	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5		33.774	33.962	35.920	33.272	35.904	36.841	
6022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6		3.797	3.825	4.330	4.895	4.892	4.390	
603	sonstige Gemeindesteuern	7		1.954	1.988	2.188	1.853	950	2.238	
604	Steuerähnliche Einzahlungen	8								
605	Ausgleichsteilungen	9		2.513	2.544	2.634	6.837	2.723	3.127	
61	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10		29.809	32.380	36.837	41.916	39.988	44.485	
	davon									
611	Schlüsselzuweisungen	11		19.237	21.202	23.862	26.402	25.269	29.658	
612	Bedarfszuweisungen	12								
613	sonstige allgemeine Zuweisungen	13		409	482	554	1.575	688	558	
614	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	14		10.163	10.696	12.420	13.940	13.991	14.289	
615	Zuweisungen des Landes aus dem Aufkommen an der Grunderwerbssteuer	15								
618	Allgemeine Umlagen u.a. Status Quo Ausgleich § 22 FAG	16								
619	Leistungsbeteiligung Umsetzung Grundsicherung Arbeitssuchende	17								
62	Sonstige Transfereinzahlungen	18		-10	9	2	0	0	0	
63	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	19		16.273	16.224	17.015	14.584	19.461	15.700	
64*	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	20		3.575	3.032	3.387	2.992	2.724	3.190	
648	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21		1.127	1.249	1.394	1.874	1.591	2.109	
66	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	22		77	66	66	91	137	79	
66	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	23		3.329	3.868	3.854	3.701	3.428	3.662	
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24		131.800	136.236	146.025	145.237	149.483	158.447	
70	Personalauszahlungen	25		34.861	36.272	38.526	41.340	40.346	41.388	
71	Versorgungsauszahlungen	26								
72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	27		23.517	25.234	27.411	26.490	27.151	28.705	
75	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	28		1.999	1.647	1.910	1.531	1.516	1.350	
73	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	29		51.674	54.797	55.699	55.142	60.178	61.942	
	davon									
731	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	30		9.613	9.975	11.022	11.252	14.481	13.636	
732	Schuldendiensthilfen	31		0						
733	Sozialtransferauszahlungen	32		79	65	62	48	62	92	
734	Gewerbesteuenumlage	33		4.541	5.199	4.406	2.227	2.264	3.154	
735	Allgemeine Zuweisungen	34								
737	Allgemeine Umlagen	35		37.441	39.558	40.209	41.617	43.371	45.060	
74	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	36		2.416	3.149	3.421	3.063	3.361	3.205	
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37		114.557	121.099	126.968	127.586	132.551	136.590	
	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 24 und 37)	38		17.243	15.139	19.057	17.671	16.932	21.857	

Stadt Leonberg

Konto		Zeile	Eröffnungs-	Prüfungszeitraum					
			bilanz	2017	2018	2019	2020	2021	2022
				TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
681	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	39		1.351	313	2.481	2.073	1.485	612
689	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten aus Investitionstätigkeit	40		54	2.190	500	217	85	795
682/ 683	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	41		7.072	8.763	203	8.357	509	1.721
684- 686	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	42							
687/ 688	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	43		3	33	8	4	9	2
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	44		8.480	11.307	3.192	10.651	2.067	3.130
782	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	45		5.522	3.086	2.950	4.679	1.512	7.578
787	Auszahlungen für Baumaßnahmen	46		11.218	10.351	13.214	15.032	8.551	11.629
783	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen	47		822	1.416	2.065	1.468	569	2.061
784- 786/ 788	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	48		107	95	66	184	106	92
781	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	49		337	889	470	2.296	1.508	262
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50		18.004	15.837	18.765	23.659	12.246	21.622
	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 44 und 50)	51		-8.524	-4.531	-15.573	-13.008	-10.179	-18.492
	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus 38 und 51)	52		7.719	10.608	3.484	4.663	6.753	3.366
691/ 692/ 694	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	53		200	600	2.322	1.000	2.600	5.350
791/ 792/ 794/7833	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	54		6.744	8.693	6.997	6.911	8.632	9.010
	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 53 und 54)	55		-6.544	-8.193	-4.675	-5.911	-6.032	-3.660
	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus 52 und 55)	56		1.175	2.415	-1.191	-1.248	721	-285
67/693/ 699	haushaltsunwirksame Einzahlungen	57		11.359	5.907	2.252	2.015	2.119	3.327
77/793/ 799	haushaltsunwirksame Auszahlungen	58		15.811	1.581	1.987	1.749	1.821	293
	Überschuss / Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus 57 und 58)	59		-4.452	4.326	264	266	498	3.033
	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	60		18.799	15.522	22.263	21.336	20.354	21.573
	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 56 und 59)	61		-3.277	6.741	-927	-982	1.219	2.738
	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 60 und 61)	62		15.522	22.263	21.336	20.354	21.573	24.311
	nachrichtlich: den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	63							

**Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg
Strukturbilanz**

Anlage
Blatt

5
1

	31.12. 2018		31.12. 2020	
	TEUR	Quote	TEUR	Quote
Aktivseite				
langfristig				
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	40.031		40.793	
sonstiges langfristiges Vermögen	76		104	
abzüglich Ertragszuschüsse	-2.106		-2.015	
langfristig gebundenes Vermögen	38.001	93,8%	38.882	87,2%
kurzfristig				
Kassenbestand/Kassenmehreinnahmen	745	1,8%	3.274	7,3%
kurzfristige Forderungen und Sonstiges	1.788	4,4%	2.433	5,5%
Summe Aktivseite	40.534	100%	44.589	100%
Passivseite				
langfristig				
Eigenkapital	18.606	45,9%	17.760	39,8%
davon: Ergebnisvortrag	(-1.397)		(-3.113)	
Jahresergebnis	(-666)		(-1.916)	
Trägerkredite			141	0,3%
Fremdkredite	19.737	48,7%	21.746	48,8%
langfristige Finanzierungsmittel	38.343	94,6%	39.647	88,9%
kurzfristig				
Kassenkredit/Kassenmehrausgaben			400	0,9%
kurzfristige Verbindlichkeiten und Sonstiges	2.191	5,4%	4.542	10,2%
Summe Passivseite	40.534	100%	44.589	100%
Überfinanzierung des langfristigen Vermögens	+342		+765	

Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen	Basisjahr	Prüfungszeitraum	
	2018	2019	2020
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	7.264	7.329	7.459
aktivierte Eigenleistungen	71	68	47
sonstige betriebliche Erträge	166	368	316
Materialaufwand	5.123	5.660	6.256
Rohertrag	2.378	2.105	1.566
Personalaufwand	904	953	974
Abschreibungen	1.195	1.208	1.171
sonst. betriebl. Aufwendungen	1.205	1.039	1.309
davon Konzessionsabgaben	(618)	(635)	(685)
Verwaltungskostenbeitr.	(160)	(140)	(145)
Finanzerträge	734	505	459
Fremdzinsen und Ähnliches	425	410	403
Geschäftsergebnis	-617	-1.000	-1.832
ao. Aufwendungen			
Steuern v. Einkommen u. Ertrag			
sonstige Steuern	49	50	84
Jahresergebnis	-666	-1.050	-1.916
Ergebnisse der Betriebszweige			
Wasserversorgung	1.259	1.118	1.312
Wärmeversorgung	-1	-1	0
Verkehrsbetrieb	-498	-637	-987
Brunnen	-44	-44	-29
Beteiligungen	336	140	99
ÖPNV	-1.680	-1.461	-2.060
BHKW	-38	-165	-251

Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg
Kapitalflussrechnung

Anlage 5
 Blatt 3

Investitionen und Finanzanlagen	3.979	TEUR
Finanzierungspositionen	Betrag (TEUR)	Quote (Inv.)
Einnahmeüberschuss		
Jahresgewinne/-verluste	-2.986	
Abschreibungen und Anlagenabgänge	3.217	
Auflösung Ertragszuschüsse	-191	
Veränderung des sonstigen langfristigen Vermögens	-28	
Summe	32	1%
Kapitalbereich		
zahlungswirksame Eigenkapitalzu- und -abflüsse	2.120	
Zugang Ertragszuschüsse	100	
Veränderung der Trägerkredite	141	
Veränderung der Fremdkredite	2.009	
Summe	4.370	110%
Finanzierungsmittel insgesamt	4.402	
Überfinanzierung der Investitionen und Finanzanlagen	423	11%

Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg
Strukturbilanz

Anlage
 Blatt 6
 1

	31.12. 2017		31.12. 2020	
	TEUR	Quote	TEUR	Quote
Aktivseite				
langfristig				
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	3.425		3.115	
sonstiges langfristiges Vermögen	8		8	
langfristig gebundenes Vermögen	3.433	95,8%	3.123	96,9%
kurzfristig				
Kassenbestand/Kassenmehreinnahmen	30	0,8%	6	0,2%
kurzfristige Forderungen und Sonstiges	119	3,3%	95	2,9%
Summe Aktivseite	3.582	100%	3.224	100%
Passivseite				
langfristig				
Eigenkapital	1.136	31,7%	472	14,6%
davon: Ergebnisvortrag	(-781)		(-913)	
Jahresergebnis	(-815)		(-1.035)	
Trägerkredite	1.448	40,4%	1.618	50,2%
Fremdkredite	299	8,3%	816	25,3%
langfristige Finanzierungsmittel	2.883	80,5%	2.908	90,1%
kurzfristig				
Kassenkredit/Kassenmehrausgaben	500	14,0%	200	6,2%
kurzfristige Verbindlichkeiten und Sonstiges	199	5,6%	118	3,7%
Summe Passivseite	3.582	100%	3.224	100%
Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens	-550		-217	

Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen	Basisjahr	Prüfungszeitraum			
	2017	2018	2019	2020	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Umsatzerlöse	524	504	500	332	
sonstige betriebliche Erträge	6	4	18	17	
Materialaufwand	299	286	310	322	
Rohhertrag	231	222	208	27	
Personalaufwand	564	603	589	648	
Abschreibungen	180	204	222	199	
sonst. betriebl. Aufwendungen	266	298	278	183	
davon Konzessionsabgaben					
Verwaltungskostenbeitr.	(55)	(44)	(52)	(53)	
Fremdzinsen und Ähnliches	10	9	7	7	
Geschäftsergebnis	-789	-892	-888	-1.010	
ao. Aufwendungen	1	2			
Steuern v. Einkommen u. Ertrag					
sonstige Steuern	25	25	25	25	
Jahresergebnis	-815	-919	-913	-1.035	
Davon					
Betriebsverluste (ohne Abschreibungen)	-635	-715	-691	-836	

Eigenbetrieb Stadthalle Leonberg
Kapitalflussrechnung

Anlage 6
 Blatt 3

Investitionen und Finanzanlagen	1.082	TEUR
Finanzierungspositionen	Betrag (TEUR)	Quote (Inv.)
Einnahmeüberschuss		
Jahresgewinne/-verluste	-2.867	
Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.392	
Summe	-1.475	-136%
Kapitalbereich		
zahlungswirksame Eigenkapitalzu- und -abflüsse	2.203	
Veränderung der Trägerkredite	170	
Veränderung der Fremdkredite	517	
Summe	2.890	267%
Finanzierungsmittel insgesamt	1.415	
Überfinanzierung der Investitionen und Finanzanlagen	333	31%

Rand-nr.	Kapitel	Stichwort	Stellungnahme der Verwaltung/ Eigenbetrieb
A10	4.1	örtliche Bestätigungsprüfung	<p>Die Betätigungsprüfung für die Leo Energie GmbH & Co. KG und Leo Energie Verwaltungs GmbH soll dem Rechnungsprüfungsamt gem. GR-Beschluss vom 28.04.2026 (DS 2026/062) übertragen werden.</p> <p>Die Glemseck 101 GbR wurde zum 31.12.2019 liquidiert. Mit Beschluss des GR vom 02.07.2019 wurde das RPA beauftragt, die Jahresabschlüsse für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft zu prüfen. Dem GR wurde am 24.05.2022 der Bericht des RPAs über die Prüfung der Jahresabschlüsse der GbR 2016 bis 2020 zur Kenntnis gegeben. Aufgrund der Liquidation werden keine weiteren Betätigungsprüfungen erforderlich.</p>
A15	5.1.2	Zeichnungsberechtigung der Zahlungsverkehrskonten (1) Zeichnungsberechtigung KSK BB (2) Zeichnungsberechtigung VHS (3) Zeichnungsberechtigung Volksbank	<p>(1) Für das Girokonto Nr. 8600330 der Stadt sind nur noch 5 Personen aus der Stadtkasse berechtigt. Alle anderen Berechtigungen wurden gelöscht.</p> <p>(2) Beim Girokonto Nr. 8662660 der Volkshochschule sind ebenfalls nur noch 5 Personen berechtigt, 4 von der VHS und der Stadtkassenleiter. Alle anderen wurden ebenfalls gelöscht.</p> <p>(3) Über das Girokonto Nr. 810660008 bei der Volksbank sind die 3 nicht berechtigten Personen zur Löschung in Bearbeitung.</p>
A16	5.1.3	ungeklärte Zahlungsfälle (1) Anzahl der Klärungsfälle (2) Zuordnung (3) Höhe der Beträge	<p>(1) Im Moment haben wir ca. 700 Klärungsfälle in Bearbeitung. Diese resultieren aus den vielen neuen Grund- und Gewerbesteuerbuchungen. Es liegen aber auch sehr viele Fälle noch in Bearbeitung, da die Rückmeldungen der Fachämter fehlen. Es sind zu den Vorjahren um die 20% mehr Klärungsfälle.</p> <p>(2) Eine Zuordnung ist teilweise automatisch/ manuell nicht möglich, da die Soll-/ Habenstellungen von den Fachämtern fehlen.</p> <p>(3) Wir haben im Moment Klärungsfälle von -41.190,00 Euro bis +460.083,06 Euro auch hier fehlen die Soll-/ Habenstellungen für die Zuordnung.</p> <p>Durch einen zeitweisen Personalmangel ist das Abarbeiten nicht schneller zu leisten.</p>
A17	5.1.4	Anzahl und Überwachung von Mahnsperren	Die Überprüfung findet halbjährlich statt. Bereits vorhandene Mahnsperren wurden aufgearbeitet. Dauermahnsperren (Mahnsperren auf unbegrenzte Zeit) gibt es nicht mehr.
A19	5.2.2	Fehlbetragsabdeckung gg. Eigenbetrieben	<p>Um die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Leonberg und den Eigenbetrieben transparent darzustellen sind gemäß Buchführungsleitfaden (4. Auflage Kapitel 11.4.2.2) etwaige Vorauszahlungen auf erwartete Fehlbetragsabdeckung im laufenden Haushaltsjahr zunächst als Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb in der Bilanz auszuweisen. Ab dem Haushaltsjahr 2024 erfolgt die ergebnisneutrale Verbuchung der Fehlbetragsabdeckung der Eigenbetriebe Stadtwerke und Stadthalle durch Bildung einer sonstigen Forderung bis zur endgültigen Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses bzw. Beschlussfassung über die Behandlung des Fehlbetrages.</p> <p>Nach Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes durch den Gemeinderat erfolgt die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.</p> <p>Erst mit der Feststellung des Jahresergebnisses steht somit der tatsächliche Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebs fest und somit auch die Höhe der Fehlbetragsabdeckung, welche, je nach Beschlusslage, ggfs. von der Kommune an den Eigenbetrieb zu leisten sein wird. Dies ist unabhängig davon, ob ein Fehlbetrag bereits im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs geplant war oder nicht. Entsprechend handelt es sich bei dieser Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs um eine wertbegründende Tatsache im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 GemHVO. Ein ergebniswirksamer Ausweis bei der Kommune kann daher erst erfolgen, wenn ein</p>

Rand-nr.	Kapitel	Stichwort	Stellungnahme der Verwaltung/ Eigenbetrieb
			<p>Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EigBG im Folgejahr durch den Gemeinderat vorliegt. In der Folge bedeutet dies, dass der Aufwand für die Fehlbetragsabdeckung grundsätzlich erst im Folgejahr als solcher im kommunalen Haushalt behandelt und gebucht werden kann. Die im Vorjahr von der Kommune ggf. zur Sicherstellung der unterjährigen Liquidität geleisteten Vorauszahlungen auf einen bereits erwarteten Fehlbetrag werden von der Kommune buchhalterisch und bilanziell wie ein Kassenkredit an den Eigenbetrieb behandelt und sind im Jahresabschluss der Kommune unter den Forderungen auszuweisen.</p> <p>Die Bildung einer Wahrrückstellung im Jahresabschluss der Kommune für die Fehlbetragsabdeckung beim Eigenbetrieb gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO ist grundsätzlich zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Fehlbetragsabdeckung bereits frühzeitig zeigt bzw. bei Dauerverlustbetrieben üblich ist. Insoweit kann das Vorliegen einer ungewissen Verbindlichkeit der Kommune gegenüber dem Eigenbetrieb bestätigt werden. Hierfür ist erforderlich, dass während der Jahresabschlussarbeiten ein Fehlbetrag beim Eigenbetrieb konkret zu erwarten ist. Mit der Bildung der Rückstellung wird der Kommune die Möglichkeit eröffnet, für den erwarteten Fehlbetrag den Aufwand bereits im laufenden Jahr zu berücksichtigen. Eine entsprechende Vorgehensweise ist nach der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit dann auch in den kommenden Haushaltsjahren beizubehalten (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Vgl. Leitfaden zur Buchführung 4. Auflage Stand April 2023 Kapitel 11.4.2.2 Sachverhalt 4</p>
A20	5.3.1	Fristgerechte Auf- und Feststellung der JA	<p>Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt.</p> <p>Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte im Februar 2026. Derzeit erfolgt die Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>Im Sommer des Jahres 2026 wird mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 gerechnet.</p>
A21	5.3.2	Kontenrahmen	Die Abwicklung von haushaltswirksamen Einzahlungen auf dem Finanzrechnungsunterkonto 67810000 sind nicht vorgesehen.
A22	5.3.3	Abschreibung und Auflösung von Sonderposten (1) Bewertung Kunstgegenstände (2) korrespondieren Anlagen/ Sonderposten	<p>(1) Die Anlage Kunstgegenstand „Sophie“ (Anlagen-Nr. 30002779) wurde auf eine neue Anlage (Anlagen-Nr. 30004243) mit dem Abschreibungsschlüssel Z001 – ohne Abschreibung umgebucht.</p> <p>(2) Es erfolgte die Anpassung der Nutzungsdauer bei den korrespondierenden Anlagen der Sonderposten (Anlagen-Nr. 90003747 und 90002663) auf 999 Jahre durch Umbuchung auf entsprechende neue Anlagen (Anlagen-Nr. 90004212 und 90004213).</p>
A23	5.3.4	Wasserverband Glems Prüfung Bilanzwert	Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde das Basiskapital gemäß § 63 GemHVO in Höhe von 6.592,31 Euro berichtigt. Anlass hierfür war die bislang unterbliebene Einbuchung des Beteiligungswerts des Wasserverbandes Glems. Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 lag noch kein Jahresabschluss des Wasserverbandes Glems auf NKHR-Basis vor, sodass eine fristgerechte Berichtigung aus offensichtlichen und objektiven Gründen nicht möglich war. Der Anteil der Stadt Leonberg am Eigenkapital des Wasserverbandes Glems beträgt 40,71%. Das Eigenkapital des Wasserverbandes Glems beträgt zum 31.12.2022 16 TEUR.
A25	5.3.5	Berücksichtigung im Sondervermögen: Entnahmen von Rücklagen für Abschreibung	Der in der Bilanz der Stadt Leonberg ausgewiesene Wert am Sondervermögen wurde aufgrund der anhaltenden Wertminderung der Beteiligungen infolge der Abschreibung der übertragenen Vermögenswerte ab dem Jahresabschluss 2024 außerplanmäßig abgeschrieben. (§ 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO).
A27	5.3.6	Gebührenausgleichsrückstellung: Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen	<p>Die Kostenüberdeckung i.H.v. 195 TEUR (Vorlage 2024/246) zum 31.12.2022 wurde durch eine am 13.05.2025 vorgenommene Rückstellungsbuchung im Jahresabschluss 2024 abgebildet.</p> <p>Die Rückstellung fand bereits Eingang in die Gebührenkalkulation 2025-2026 (Vorlage 2024/246) sowie in die dazugehörige bilanzielle Darstellung.</p>

Rand-nr.	Kapitel	Stichwort	Stellungnahme der Verwaltung/ Eigenbetrieb
A30	6.1.3	Beschaffungs- und Vergabewesen: Aufteilung der Aufträge in Lose	Die Sachverhalte wurden zwischen dem GPA-Prüfer und den Mitarbeitern der Zentralen Vergabestelle erörtert und besprochen. Sofern bei Beschaffungen zukünftig sachliche Gründe für ein Abweichen vom Grundsatz der Losbildung und -vergabe bestehen, wird bei deren Dokumentation der Handlungsleitfaden Beschaffung herangezogen und angewendet. Die nicht mehr aktuelle DA Beschaffung (vgl. Rdn. 29) wird zeitnah aktualisiert.
A31	6.1.4	Feststellungen zu einzelnen Vergabevorgängen (1) Vergabevorgang Grünpflege (2) Vergabevorgang Spielgeräte (3) Vergabevorgang Forstwirtschaft (4) Vergabevorgang Kinderhaus Stadtpark (5) Vergabevorgang stationäre Geschwindigkeitsmessung	Die vergaberechtlichen Vorschriften werden zukünftig beachtet. Die nicht mehr aktuelle DA Beschaffung (vgl. Rdn. 29) wird zeitnah aktualisiert.
A35	6.3.2	Gebührenkalkulationen - Berechnungsgrundlagen	Zur Gewährleistung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung nach § 14 KAG wird den Beschlussvorlagen des Gemeinderates künftig der zugrunde liegende Kostenverteilerschlüssel als Anlage beigefügt.
A39	6.3.3	Unterdeckung Schmutzwasserbeseitigung	Im zweiten Halbjahr 2026 erfolgt die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2027. Diese umfasst neben der regulären Nachkalkulation 2023–2024 auch eine Korrektur der Nachkalkulation 2022. Dabei wird die mit der Kalkulation 2019 (Vorlage 2018/214) in Kauf genommene Kostenunterdeckung im Bereich Schmutzwasser spätestens in der Nachkalkulation 2023–2024 berücksichtigt.
A40	6.3.3	Bemerkungen zu gebührenrechtlichen Ergebnissen Bemessungszeitraum 2022 (1) endgültige Kosten (2) Formelfehler (3) Kostenzuordnung Niederschlagswasser (4) Kostenzuordnung Straßenentwässerung (5) Betriebskosten Versicherungsbecken (6) Einbeziehung von Zinsen	(1) Die zeitnahe Fertigstellung der Jahresabschlüsse garantiert eine stabile Datenbasis für die Gebührenkalkulation, sodass nachträgliche Buchungskorrekturen entfallen. (2-6) Im zweiten Halbjahr 2026 erfolgt die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 2027. Diese umfasst neben der regulären Nachkalkulation 2023–2024 auch eine Korrektur der Nachkalkulation 2022. Die Ausführungen der Gemeindeprüfungsanstalt werden dabei und auch künftig beachtet.
A41	6.3.4	Erhebung Starkverschmutzerzuschlag	Aufgrund mangelnder Relevanz in der Verwaltungspraxis wird § 40 a Starkverschmutzerzuschläge im Zuge der nächsten Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) gestrichen.
A48	7.5.1.1	Ergebnis Sachprüfung Stadtwerke Leonberg: Überarbeitung Dienstanweisung für die Sonderkasse	Die Dienstanweisung zur Sonderkasse Stadtwerke Leonberg wurde am 25. August 2025 wesentlich überarbeitet und aktualisiert. Diese Dienstanweisung wird von nun an konstant weiterentwickelt. Mit Besetzung der kaufmännischen Leitung zum 01.03.2026 erfolgen weitere planmäßige Anpassungen im kaufmännischen Bereich, die Einzug in die Dienstanweisung halten werden. Es gibt seitens der städtischen Verwaltung eine Dienstanweisung zum Einsatz von Paypal (DA-0310/02). Der Einsatz von Paypal als elektronisches Zahlungsmittel sowie weitere elektronische Zahlungsarten für den Bäderbetrieb sind derzeit in der Ausarbeitung und werden zeitnah mittels Verfügung durch den Oberbürgermeister erlassen werden (gemäß § 12a GemKVO).

Rand-nr.	Kapitel	Stichwort	Stellungnahme der Verwaltung/ Eigenbetrieb
A49	7.5.1.2	Leerung von Parkscheinautomaten Anpassung Dienstleistungsvertrag	<p>Der Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg hat die bisherige Beauftragung des externen Dienstleisters mit der Leerung der Parkscheinautomaten sowie der Bearbeitung der Münzeinnahmen mit Wirkung zum 31. März 2026 beendet.</p> <p>Die Leerung der Parkscheinautomaten für das P&R-Parkhaus am Bahnhof und die Tiefgarage Marktplatz wird dann durch eigenes Personal des Eigenbetriebs durchgeführt. Die Münzeinnahmen werden von den zuständigen Mitarbeitenden des Eigenbetriebs gezählt, dokumentiert und unmittelbar bei der Bank eingezahlt. Eine Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte findet insoweit nicht mehr statt.</p>
A50	7.5.1.3	Programmfreigabe DATEV	<p>Auf Basis der Inhalte des Sonderhefts 1/2010 der GPA-Mitteilungen „Freigabe von ADV-Verfahren“ wurde in Abstimmung mit der städtischen IT eine Überprüfung der maßgeblichen Kriterien vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass das eingesetzte DATEV-Verfahren nicht im städtischen Netz betrieben wird, sondern vollständig auf Servern der DATEV eG gehostet ist. Datenhaltung und -verarbeitung finden ausschließlich in der geschützten Umgebung von DATEV statt; seitens des Eigenbetriebs werden lediglich zugreifende Endgeräte ohne eigene Datenhaltung betrieben. Die für die lokale IT-Infrastruktur relevanten Kriterien der Programmfreigabe – u. a. Passwortvorgaben, Zugriffsschutz sowie Rechtemanagement der Endgeräte – sind geprüft und erfüllt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Einsatzbescheinigung nach § 6 GemKVO i.V.m. § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO vom 21.08.2014 seitens der Firma DATEV vorliegt, welche zur Prüfung offenbar nicht vorgelegt wurde.</p>
A51	7.5.1.4	Erstellung Dienstanweisung Berechtigungsverwaltung DATEV	<p>Im Zuge der Entwicklung des DATEV Programms wird auch die Programmfreigabe sowie die Berechtigungsverwaltung überarbeitet.</p> <p>Eine Key-Userin wurde bereits benannt und fehlerhafte oder veraltete Freigaben im September 2025 bereits gelöscht sowie korrekte Rollenvergaben im System hinterlegt. Die weitere Entwicklung des DATEV Programms sieht hierbei konstante Pflege der Berechtigungen vor.</p> <p>Die Dokumentation in einer Dienstanweisung ist aufgrund laufender Entwicklungen im DATEV Programm (Haushaltsplanung, Implementierung E-Rechnung, Finanzcontrolling-Instrumente etc.) bis spätestens Ende 2026 vorgesehen.</p>
A52	7.5.1.5	Trennung von Anordnung und Vollzug	<p>Die neue Geschäftsführung des Eigenbetriebs hat die beanstandeten Verhältnisse zum Anlass genommen, das Anordnungs- und Freigabewesen neu zu ordnen.</p> <p>Mit Wirkung zum 25. August 2025 wurde eine vollständig überarbeitete Dienstanweisung zum Anordnungs- und Freigabewesen in Kraft gesetzt. Diese regelt die Trennung von Anordnung und Vollzug organisatorisch und personell klar und eindeutig im Sinne der §§ 7 Abs. 2, 11 Abs. 4 und 15 Abs. 1 GemKVO.</p> <p>Parallel hierzu wurde die Dienstanweisung für die Sonderkasse entsprechend angepasst. Bereichsleitungen und Spartenverantwortliche sind darin von kassenrechtlichen Aufgaben ausgenommen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich fortan ausschließlich auf die organisatorische, sachliche und rechnerische Bearbeitung von Vorgängen; die Wahrnehmung von Kassenaufgaben obliegt allein den hierfür bestimmten Kassenbediensteten.</p> <p>Mit Beginn der Kaufmännischen Bereichsleitung zum 01.03.2026 wird auch das Anordnungswesen- und die DA zur Sonderkasse nochmals überarbeitet und weiterentwickelt.</p>
A53	7.5.1.6	Verfügungsberechtigungen (1) Prüfung der Berechtigung Geschäftskonten	<p>Im Zuge der strukturellen Neuordnung des kaufmännischen Bereichs wurden die Online-Verfügungsberechtigungen für die Geschäftskonten grundlegend überprüft und angepasst.</p>

Rand-nr.	Kapitel	Stichwort	Stellungnahme der Verwaltung/ Eigenbetrieb
		(2) Verfügungsberechtigung Erste Betriebsleiterin und Bereichsleiter Finanzen	<p>Verfügungsberechtigungen werden seither ausschließlich den zuständigen kaufmännischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern eingeräumt. Spartenverantwortliche und Bereichsleitungen sind von der Online-Verfügungsberechtigung über die Geschäftskonten ausgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wurden die Kontovollmachten ausgeschiedener Mitarbeitender sowie der ehemaligen Ersten Betriebsleiterin vollständig entzogen. Die Berechtigungsvergabe entspricht damit den Vorgaben der Dienstanweisung für die Sonderkasse sowie den Anforderungen des § 1 Abs. 1 GemKVO.</p>
A54	7.5.1.7	Geldanlagen	<p>Die beschriebene Praxis der Geldanlage entsprach den damaligen organisatorischen Gegebenheiten, insbesondere dem längeren Ausfall der hierfür vorgesehenen Zuständigkeiten auf Leitungsebene.</p> <p>Die Zuständigkeiten für Geldanlagen sind zwischenzeitlich im Zuge der personellen und organisatorischen Neuaufstellung des kaufmännischen Bereichs neu geregelt worden. Künftig werden bei allen Geldanlagen Sperrvermerke im System hinterlegt, die sicherstellen, dass Rückzahlungen ausschließlich auf ein Geschäftskonto der Sonderkasse erfolgen können. Für Tagesgeldkonten sind ausschließlich Referenzkonten des Eigenbetriebs hinterlegt, sodass Verfügungen an Dritte ausgeschlossen sind. Den Anforderungen der GPA-Mitteilung 6/1996 „Sicherheit bei Geldanlagen“ wird damit entsprochen.</p>
A56	7.5.2.1	Fristgerechte Auf- und Feststellung der JA	<p>Mit dem Wechsel des beauftragten Steuerberatungsbüros wurde eine wesentliche Voraussetzung zur Aufarbeitung der aufgelaufenen Rückstände geschaffen. Der neue Steuerberater benötigte jedoch zunächst Zeit, um die Unterlagen des Vorgängers aufzubereiten und in die bestehenden Sachverhalte einzuarbeiten.</p> <p>Die Arbeiten am Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 befinden sich derzeit in den letzten Zügen. Nach dessen Fertigstellung ist vorgesehen, die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2022, 2023, 2024 und 2025 zeitnah und zügig aufzustellen.</p>
A57	7.5.2.2	Bilanz 31.12.2020 – Beteiligungswert Leo Energie GmbH & Co. KG prüfen	<p>Die Konten der Bilanz wurden durch die Finanzbuchhaltung geprüft und abgeglichen. Die Bilanz seitens der Leo Energie GmbH gilt als korrekt. Das Konto 86000 in der Finanzbuchhaltung stimmt in der Darstellung in der Bilanz überein.</p> <p>Die Differenz in der Werthaltigkeit der Bilanz der LEO Energie und der Stadtwerke Leonberg ergeben sich aus derzeit noch unklaren Buchungen, die mit dem Rechnungsprüfungsamt zur Korrektur abgeklärt werden müssen. Die Klärung findet zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme auch mit dem Steuerberater noch statt.</p>
A59	7.5.2.2	Abgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Stadt Leonberg	<p>Im Rahmen der Nacharbeiten zum Jahresabschluss 2020 und 2021 wurden die betroffenen Konten geprüft und die Sachverhalte aufgeklärt:</p> <p>Das Konto 120001 diente als Korrekturkonto für Buchungen über mehrere Wirtschaftsjahre (kreditorische Debitoren) und war zum 31. Dezember 2020 auf null gestellt. Die verbleibende Differenz von 35.206,46 Euro wurde nach Abstimmung mit der Bilanz 2020 auf Konto 330001 ausgeglichen; der Gesamtausgleich auf Konto 330001 in Höhe von 2.515.173,24 Euro ist durch das beauftragte Steuerberatungsbüro dokumentiert.</p> <p>Die Konten 340201 und 340202 bilden die Abrechnung von Abwasser- und Niederschlagswassergebühren gegenüber der Stadt ab und weisen systembedingt zum Jahresende offene Posten aus dem Vorjahr aus; ein Ausgleich auf null ist bei diesen Konten konstruktionsbedingt nicht möglich.</p> <p>Die Konten 340101 und 340102 entstehen aus der Bescheiderstellung im Rahmen der kommunalen Abgaben in DATEV und enthalten der Stadt Leonberg zugeordnete Debitoren (u. a. Friedhof). Diese Konten spiegeln im Jahressaldo die Werte der Konten 340201 und 340202 wider und stellen damit die Gegenbuchung zur Wasserabrechnung der Sparte Wasser an die Stadt dar.</p>

Rand-nr.	Kapitel	Stichwort	Stellungnahme der Verwaltung/ Eigenbetrieb
			Eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Buchführung im Sinne des § 238 Abs. 1 HGB lag damit nicht vor; die Sachverhalte waren buchhalterisch begründet, jedoch zum Prüfungszeitpunkt nicht ausreichend dokumentiert und erläutert. Dies wird künftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten entsprechend aufgearbeitet.
A61	7.5.3	Dokumentation der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens	Der Eigenbetrieb hat der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals der Wasserversorgung seit 2022 den EURIBOR als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Eine explizite Dokumentation der Ermittlungsmethode sowie eine nachvollziehbare Darstellung des angewandten Zinssatzes in den jeweiligen Beschlussvorlagen zur Gebührenfestsetzung zum Trinkwasser unterblieb jedoch in den Vorjahren. In der Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2026 wurde der kalkulatorische Zinssatz – gemittelter EURIBOR der letzten drei Jahre – erstmals transparent ausgewiesen und in der Beschlussvorlage für den Gemeinderat nachvollziehbar dokumentiert, wodurch die Angemessenheit begründet ist. Den Anforderungen an eine sachgerechte Ermessensausübung des Gemeinderats wird damit entsprochen.
A69	8.2.2.2	Örtliche Prüfung Stadthalle Leonberg: Prüfung Gutscheinkasse	Die Gutscheinkasse und die Garderobenkasse werden seit dem Jahr 2025 in den Prüfungsumfang miteinbezogen (s. unvermutete Kassenprüfung vom 15.05.2025).
A72	8.5.1.1	Ergebnis Sachprüfung Stadthalle Leonberg: Sicherstellung von Tagesabschlüsse	Der Rückstand bei der Verbuchung der Bankauszüge wurde im März 2026 aufgeholt. Die Wochenkassenabschlüsse können somit ab April 2026 wieder gewährleistet werden.
A73	8.5.1.2	Zusammenführung Ticket- und Gutscheinkasse, ggfs. Anpassung Dienstanweisung	Die Gutscheinkasse wird zum 31.12.2026 aufgelöst, da Gutscheine nur noch über das Ticketsystem Reservix verkauft werden. Die manuellen Gutscheine wurden zum 28.02.2026 abgeschafft.
A74	8.5.1.3	Erstellung Dienstanweisung Berechtigungsverwaltung KM-SMART	Die Dienstanweisung wird im Geschäftsjahr 2026 bis zur Sommerpause im August nachgeholt.
A75	8.5.1.4	Trennung von Anordnung und Vollzug	Dies wird seit Bestehen der Stellvertretung der Hallenleitung beachtet. Bei Verhinderung der Hallenleitung ordnet der 1. Betriebsleiter an. Die stellvertretende Leitung bewegt sich ausschließlich im Bereich Vollzug.
A76	8.5.2.1	Fristgerechte Auf- und Feststellung der JA	Der Rückstand bei der Jahresabschlusserstellung ist der Umstellung auf SAP und dem jahrelangen massiven Personalmangel in der Verwaltung geschuldet. Nach der derzeitigen Erstellung der Eröffnungsbilanz in SAP werden die Jahresabschlüsse 2022 ff. so zügig wie möglich nachgeholt, um schnell wieder auf den aktuellen Stand zu kommen.
A77	8.5.2.2	Abgleich Anlagennachweis/ bilanzierte Sachanlagen "Restaurant"	Die Differenz in Höhe von 181 TEUR wird im Jahresabschluss 2022 über eine Sonderabschreibung korrigiert. Die Restdifferenz in Höhe von 5 TEUR wird in diesem Zuge ebenfalls geklärt und über eine Sonderabschreibung ausgeglichen.
A80	8.5.2.3	Saldenabstimmung Sachkonten „Umsatzsteuerverbindlichkeiten“ und „Verrechnungskonto Tageskasse“	Die Differenz des Sachkontos 3622000 (Umsatzsteuerverbindlichkeiten) wird im Jahresabschluss 2022 bereinigt. Die Differenz kommt aus dem Jahr 2012. Alle Umsatzsteuermeldungen wurden korrekt abgewickelt und bezahlt, somit besteht keine Verbindlichkeit und es handelt sich um einen Buchungsfehler. Die Differenz des Kontos 7661 „Verrechnungskonto Tageskasse“ beinhalten Schwebeposten aus noch nicht abgerechneten Veranstaltungen, die auf Grund der Coronapandemie teils mehrmals verschoben und teilweise rückabgewickelt werden mussten. Die Differenz wird sich in den Jahren 2022 und 2023 auflösen.